

## **Verhandlungsschrift zu Zahl BMLFUW-UW.4.1.11/0072-I/6/2009**

der mündlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung vom 29. April 2009 betreffend den Antrag der Verbund Austrian Hydro Power AG auf wasserrechtliche Bewilligung der Änderung der Betriebsordnung Gießgang beim Donaukraftwerk Greifenstein.

Ort: Stockerau, Volksheim  
Uhrzeit: 09.30 Uhr  
Verhandlungsleiter: Mag. Katharina David

Teilnehmer: siehe beiliegende Verhandlungsliste

Die Verhandlungsleiterin stellt fest, dass diese Verhandlung zu Zl. BMLFUW-UW.4.1.11/0072-I/6/2009 ordnungsgemäß kundgemacht wurde. Sie eröffnet die Verhandlung, überzeugt sich von der Identität der Anwesenden und erörtert die wesentlichen Gesetzesstellen.

Die Konsenswerberin präsentiert das geplante Projekt.

Danach findet eine Diskussion in der Sache statt.

Im Anschluss werden folgende Stellungnahmen erstattet:

### **Stellungnahme des ASV für Wasserbautechnik**

Die beantragten Änderungen der Betriebsordnung betreffen folgende Punkte:

#### **Dotierung über das Einlaufbauwerk EB8**

Bisher war ein kurzfristiges Schließen des EB8 von Mitte Oktober bis Mitte November vorgesehen, die entsprechend der Änderung entfällt und es soll nunmehr der Gießgang ganzjährig gering mit i.M. ca. 0,8 m<sup>3</sup>/s dotiert werden. Die Dotierung erfolgt ca. bei km 1979,5 aus dem Altarm Altenwörth. Diese Änderung ist erforderlich, um eine Austrocknung des Altenwörther Ganges (Verbindungsstrecke vom Einlaufbauwerk zum eigentlichen Gießgang) zu verhindern. Die kurzfristige Anhebung der Spiegellage im Altenwörther Gang um einige dm und reduziert im Gießgang hat wie numerische Berechnungen von Dr. Fank / Joanneum Research und die Naturversuche der AHP im Zuge ihrer Beweissicherung zum Probetrieb Gießgang belegen, keine Auswirkungen auf die Spiegellagen außerhalb der Au; Nachteile für Rechte Dritter (Anrainer im nördlichen Tullnerfeld) sind auszuschließen. Es bestehen somit aus wasserbautechnischer Sicht gegen diese Änderung keine Einwände.

Die bisherige Dotierung erfolgte bei voller Öffnung und ergab im Mittel die oben angeführten Durchflüsse. Es besteht kein Einwand die Durchflussangabe, die nur der Information dient, zu streichen; relevant ist die volle Öffnung (Forderung von Forstverwaltung Grafenegg).

#### **Neuschüttwasser**

Entsprechend den Ergebnissen des Probetriebes wird durch das Setzen von Staubrettern im Neuschüttwasser – Dotierung über das EB2 ca. km 1954 – der Wasserspiegel im Neuschüttwasser bei minimaler Dotierung um einige dm angehoben und 2 Wochen von Mitte Oktober bis Ende Oktober soll bei entfernten Staubrettern und maximaler Öffnung des EB2 (ca. 3 m<sup>3</sup>/s Dotierung) das Gerinne gespült werden. Das Neuschüttwasser liegt ca. senkrecht zur Donau zwischen Gießgang und Donaustrom. Offen ist noch die genaue OK der Staubretter in der Stauphase, da sich die betroffenen Anrainer bzw. Fischereiberechtigten noch nicht über die optimale Höhe – 169,10 oder 169,25 – einig sind. Im Zuge der Verhandlung ergab sich ein Kompromiss dahingehend, dass die Kote 169,10 einzuhalten ist, der anderenfalls

Flächen der Agrargemeinschaft vernässt werden. Wie zuvor sind negative Auswirkungen auf die Siedlungen im Norden des Auegebietes wegen der großen Entfernung und der kurzen Dauer der Spülung nicht gegeben, wobei überdies der Gießgang für das Grundwasser die maßgebliche hydraulische Begrenzung (Vorflut) darstellt, sodass die Wirkung des Neuschüttwassers auf den Grundwassereinzug aus dem Norden der Au vernachlässigbar ist. Aus wasserbautechnischer Sicht ergeben sich dementsprechend keine Einwände gegen diese Änderung.

Aufhöhung in den Stauhaltungen 3, 3a, 5, 6, 7, 17, 18 und 21 um 60 cm, 2 x im Jahr für 1 Woche Dauer.

Vorgelegt wurde der Abschlussbericht 2008 zu den Auflagen 26, 27 und 28 des Kollaudierungsbescheides (Probetriebes Gießgang, Neuschüttwasser) – Berichtsjahr 2008 und Zusammenfassung 2001 bis 2008 und in einer Nachreichung vom 9.2.2009 ergänzende Unterlagen zur Häufigkeit der Hochwässer und Auswirkungen der Herbstabsenkungen im Gießgang.

Im Zuge der Kollaudierung des KW Greifensteins wurde ein Probetrieb am Gießgang bezüglich lokaler, temporärer Spiegelaufhöhungen (in der letzten Phase des Probetriebes 60 cm) durch Setzen von zusätzlichen Staubrettern vorgeschrieben. Diese Änderung sollte durch begleitende Messungen dokumentiert werden, um den Nachweis zu erbringen, dass es zu keinen schädlichen Grundwasserspiegelaufhöhungen bzw. Vernässungen kommt. Dementsprechend wurde, wie vorgeschrieben, der o.a. Abschlussbericht nach dem 8. Probejahr 2008 vorgelegt.

Diese Frage hat zwischenzeitlich an Relevanz gewonnen, da in entfernten Vorlandbereichen – Absdorf, ca. 4 km nördlich des Gießganges – Probleme mit zu hohen Grundwasserständen aufgetreten sind. Im vorliegenden Bericht wird nachgewiesen, dass die Spiegelaufhöhung des Gießganges nur im unmittelbaren Nahbereich des Gießganges (max. einige 100 m) merkliche Grundwasserspiegelaufhöhungen verursacht. Diese Grundwasserspiegelaufhöhungen sind von den Grundeigentümern erwünscht - forstliche Nutzung; deshalb wurde auch der Probetrieb in der vorliegenden Form vorgesehen. Die Grundwasserspiegeländerungen im weiter vom Gießgang entfernten Auegebiet bzw. am Rande der Au lagen durchwegs im Bereich weniger cm und damit unter der Geringfügigkeitsgrenze. In den noch einige Kilometer entfernten besiedelten Gebiete (insbesondere Absdorf) sind die Spiegeländerungen dementsprechend noch weiter reduziert und liegen unter der Nachweisgrenze bzw. unter der Geringfügigkeitsgrenze von 10 cm.

Dieses Ergebnis stimmt auch gut mit dem Grundwassermodell überein, das für die Probleme in Absdorf (unabhängig von der gegenständlichen Angelegenheit) im Auftrag der NÖ Wasserrechtsbehörde erstellt wurde und amtsbekannt ist.

In diesem Modell ergab sich als Zwischenergebnis, dass kurzfristige Spiegeländerungen des Vorflutgerinnes (Gießgang) keine Auswirkungen auf den Grundwasserstand weit im Norden haben. Die Gießgangaufhöhungen betreffen nur einen Zeitraum von 1 Woche bzw. in der letzten Phase des Probetriebes zweimal 1 Woche pro Jahr.

Der Vorschlag, das Setzen der Staubretter von den Hochwasserabflüssen zu diesem Zeitpunkt abhängig zu machen, erscheint zweckmäßig. Bei größeren Hochwässern und massiver Dotierung des Vorlandes sind die Stauhaltungen nicht zugänglich, sodass ein Setzen der Staubretter mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Überdies erscheint es nicht erforderlich eventuell sogar kontraproduktiv zu Zeiten ohnedies außergewöhnlich hoher Wasserführung im Vorland noch zusätzlich Staubretter zur Aufspiegelung zu setzen. Nach den vorliegenden Untersuchungen ergibt sich bei einem Q-Donau ist ein Grenzwert von ca. 3.500 m<sup>3</sup>/s Q-Donau (etwas über dem Anspringen der Überströmstrecke bei 3.150 m<sup>3</sup>/s) auf natürlichen Weg ca. die Grundwasserspiegellagen im Nahbereich der Gießgangabschnitte mit zusätzlicher Staubrettsetzung, die auch durch das Setzen der Staubretter erreicht würden. Im Zeit-

raum 1985 bis 2008 wären bei diesen Vorgaben von 48 Aufhöhungen (2 pro Jahr) nur 15 durchzuführen gewesen. Der Forderung als Kriterium eine Mindestdauer des kritischen Donauabflusses von 7 Tagen zu verwenden, wird aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt, da dadurch wesentlich höhere natürliche Spiegellagen verlangt würden als sie durch die Staubrettsetzung erreicht werden. Die vorgelegte Korrelation belegt, dass bereits beim erstmaligen Erreichen von 3500 m<sup>3</sup>/s Abfluss in der Donau die gewünschten Spiegellagen erzielt werden. Das hat seine Ursache darin, dass die Einströmung über die Flutmulde bereits bei 3150 m<sup>3</sup>/s beginnt. In der Praxis werden ohnedies die höheren Wasserführungen in der Regel länger andauern und das gerade Erreichen der Spitze von 3500 m<sup>3</sup>/s ist die absolute Ausnahme.

Weiters wurden Vorgespräche mit den betroffenen Forstbetrieben und Fischereiberechtigten geführt und es ergab sich weit überwiegend (mit Ausnahme der Stadtgemeinde Stockerau), dass auf den temporären Aufstau entsprechend Probetrieb auch in Zukunft nicht verzichtet wird (der Entfall des Aufstaus bei natürlichen hohen Grundwasserspiegellagen wird hingegen allgemein akzeptiert) und bei einer generellen Reduktion der Spiegellage im Gießgang würden Schadenersatzforderungen gestellt werden.

In den ergänzenden Unterlagen vom 9.2.2009 wurde zur Auswirkung des Zeitraumes der Winterabsenkung – 3,2 oder 1 Monat – erhoben bzw. nachgewiesen, dass sich in kritischen Bereichen des Hinterlandes – repräsentativ Zögernsee in ca. 3,5 km Entfernung zum Gießgang – auch bei kürzeren Absenkphasen keine Grundwasserspiegelaufhöhungen einstellen.

Die Untersuchung der Häufigkeit eines möglichen Entfalls von Staubrettsetzungen wurde auf die zwei Maßnahmen (einmal im April, einmal Ende Juni) ausgeweitet, und ergab das o.a. Ergebnis, dass bei diesen Randbedingungen 33 von 48 Staubrettsetzungen entfallen können. Die vorgesehene Änderung wird somit im Mittel nur bei jedem dritten Termin tatsächlich auszuführen sein.

Die Aufhöhung soll nur erfolgen, wenn nicht bereits durch natürliche hohe Donauwasserführungen von Q=3500 m<sup>3</sup>/s Pegel Kienstock die gewünschten hohen Wasserstände im Auegebiet herbeigeführt wurden. Wie zuvor ausgeführt gilt auch hier, dass derart kurze Aufspiegelungen nachweislich nicht zu Grundwasserspiegelaufhöhungen in den kritischen, mehrere Kilometer nördlich liegenden Bereichen des nördlichen Tullnerfeldes führen (Kellervernässungen und untergeordnet Vernässung tief liegender Ackerflächen). Die Grundeigentümer und Fischereiberechtigten in der Au sehen in dieser Ergänzung der Betriebsordnung einen wesentlichen Vorteil für die Forstwirtschaft und das Fischereiwesen und sind nach Aktenlage nicht bereit auf diese Verbesserung zu verzichten. Da diesen unbestrittenen Verbesserungen keine negativen Auswirkungen gegenüberstehen, bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen diese Änderung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Betriebsordnung zum Teil den Betrieb erleichtern zum Teil die fischereiliche und forstliche Nutzung der Au verbessern. Der 8-jährige Probetrieb belegt durch Naturdaten eindeutig – und in Übereinstimmung mit dem Grundwassermodell von Dr. Fank – dass derartig kurze Aufstau von jeweils nur einer Woche im mehrere Kilometer entfernten Gebieten außerhalb der Au keine Spiegelhebungen des Grundwassers verursachten und somit keine nachteilige Auswirkungen auf Rechte Dritter verursachten.

#### Zur schriftlichen Stellungnahme der Forstverwaltung Grafenegg:

##### EB 8 – Mengenangabe

Die Mengenangabe wird entsprechend den Ausführungen im Gutachten in der BO gestrichen und sollte nur der Information dienen. Diese Änderung hat keine Auswirkungen, da die entscheidende Vorgabe ist, das EB 8 vollständig zu öffnen.

#### Größere und häufigere Aufhöhungen als beantragt

Eine Erweiterung der Aufspiegelungen über den in den letzten 8 Jahren untersuchten Betrieb hinaus wird aus fachlicher Sicht im Hinblick auf die zwischenzeitlich erhöhten Grundwasserstände im Hinterland (wenn auch nicht im Zusammenhang mit dem Gießgang oder dem Probebetrieb stehend, sondern die Folge des HW 2002) negativ beurteilt. Auch sind die meisten Forstbetriebe mit der vorgesehenen Regelung zufrieden.

#### Kriterium für die Ausführung der Staubrettsetzung

Wie im Gutachten ausgeführt wurde, ist das eingereichte Kriterium vollkommen ausreichend, um Staubrettsetzungen immer dann vorzusehen, wenn nicht auf natürliche Art (Donauhochwässer) die gewünschten Spiegellagen im Gießgang erreicht werden.

Eine Ausweitung des Aufstauprogrammes auf die bisher nicht untersuchten Stauhaltungen 19 und 20 wird negativ beurteilt; Begründung wie ad „Größere und häufigere Aufhöhungen“.

#### Präzisierung zum EB 6

Die bisherige Regelung sah vor, dass EB 6 von Mitte Nov bis Ende Nov in Absprache mit dem betroffenen Grundeigentümer zu öffnen, um die unterliegende Stauhaltung 19 zu füllen. Es besteht kein Einwand diese Regelung dahingehend zu präzisieren „volle Öffnung bis zur Füllung der Stauhaltung 19 im Zeitraum Mitte Nov bis Ende Nov“.

#### Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Hausleiten

Die Verbesserung bezüglich Forstwirtschaft und Fischerei durch den Probebetrieb wird in den aktuellen Stellungnahmen aller Forstbetriebe eindeutig und ausdrücklich festgestellt. Die beantragte Änderung des temporären Aufstaus einzelner Stauhaltungen in der maximalen Dauer von 2 mal 1 Woche pro Jahr hat auf die Größe der Wasserflächen der Au nur eine vernachlässigbare Bedeutung. Das Aufkommen von Stechmücken ist naturgegeben und durch die beantragten Änderungen werden die Wasserflächen nicht nennenswert vergrößert.

Der Rückstau in die Schmida zufolge der Staubrettsetzung wurde im Detail im Rahmen der Verhandlung geprüft. Ein Lokalaugenschein bei der Stauhaltung 6 einige 100 m im Oberwasser zeigte, dass sich Schmida und Gießgang dort nähern, aber baulich getrennt sind. Dieser Trenndamm wurde erst in den letzten Jahren errichtet und ist deshalb in vielen Plänen noch nicht eingezeichnet. Tatsächlich mündet die Schmida erst in der Stauhaltung 4 in den Gießgang. Die Stauhaltung 4 wird nicht durch Staubrettsetzung aufgehört und die unterliegende Stauhaltung 3a (Staubrettsetzung 60 cm) wirkt sich nicht mehr aus. Zum Zeitpunkt der Begehung betrug der Wasserspiegel in der Schmida im Bereich des oben angeführten Trenndammes 169,14 und es waren die Wasserspiegel von Schmida und Gießgang nahezu ausgespiegelt, minimaler Wasserabfluss über tiefliegende Rinnen von der Schmida in den Gießgang, Trenndamm OK im wesentlichen etwas über dem Wasserspiegel, somit ca. auf Höhe 169,2. Der Sollwasserspiegel in der Stauhaltung 6 OW (angestrebt durch die Staubrettsetzung) beträgt 169,08 und liegt damit noch unter der Trenndamm-OK. Diese fehlende hydraulische Verbindung im oberen Bereich des Gießganges bzw. der fehlende kausale Zusammenhang von Staubrettsetzung und Rückstau in die Schmida wird auch durch den Probebetrieb belegt. Für den Oberflächenwasserpegel 1953,051 der Schmida im Nahbereich des Trenndammes wurden in einem Vergleich der Wasserspiegel vor/nach (vor bedeutet vor der Staubrettsetzung, nach bedeutet am Ende der Aufstauphase) in den Jahren 2006 und 2007 (Sommer) Aufspiegelungen von 28 bzw. 17 cm ermittelt, in den Jahren 2007 (Frühling) und 2008 Absenkungen von 2 bzw. 30 cm. Dies belegt, dass es zu keinen Rückstau einflüssen kommt und erhöhte Wasserspiegel in der Schmida auf eine stärkere natürliche Wasserführung als eine Woche zuvor zurückgehen und umgekehrt bei Absenkungen die natürliche Wasserführung bei der Zweitmessung entsprechend geringer war. Die Wasserspiegel in der Schmida bei diesen 4 Messungen lagen mit 168,68 – 169,10 auch deutlich unter der Trenndamm-OK von 169,2. Bei dieser Sachlage ist ein Rückstau einfluss der Staubrettsetzungen auf die Schmida und im weiteren auf die oberliegenden Zubringer der Schmida auszuschließen.

ßen. Damit übereinstimmend ergab die Untersuchung der Grundwassermessstellen entlang der S5, das entspricht ca. der Auwaldgrenze, dass der Probetrieb keine Grundwasserhebungen verursacht hat.

Eine negative Beeinflussung der Brunnen der Gemeinde ist nicht vorstellbar, da die Spiegelaufhöhung auf den unmittelbaren Nahbereich der Stauhaltungen beschränkt ist und gleichartige Spiegelaufhöhungen nahezu jährlich durch natürliche hohe Donauwasserführungen verursacht werden und bei selteneren Donauhochwässern mit vollständiger Flutung der Au noch wesentlich höhere Wasserspiegel auftreten. In all den 8 Probejahren wurden von der Gemeinde keine Beschwerden bezüglich einer allfälligen negativen Beeinflussung ihres Brunnens vorgebracht.

#### Zur Stellungnahme der Agrargemeinschaft Zeiselmauer:

Der Forderung auf eine Staubretthöhe Neuschüttwasser von 169,10 wird, auch entsprechend der fachlichen Beurteilung, entsprochen.

#### Zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Tulln:

Es ist zutreffend, dass die temporäre Spiegelaufhöhung im Gießgang zu keinen Verbesserungen in nördlich an den Auwald angrenzenden Gebieten führt, es kommt aber auch zu keinen Verschlechterungen. Da diese Verschlechterungen zweifelsfrei auf Grund der 8-jährigen Beprobung ausgeschlossen werden können, ist aus fachlicher Sicht das Abwarten weiterer Untersuchungen nicht erforderlich.

#### Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Stetteldorf/Wagram:

Durch die 8-jährige Beprobung kann definitiv eine Anhebung der Grundwasserspiegellagen nördlich des Auwaldes ausgeschlossen werden. Die seit ca. einem Jahr vorliegende Grundwassermodellierung von Dr. Fank belegt diese Sachlage nur zusätzlich. Ein Abwarten der Studie ist für die gegenständliche Frage aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

#### Zur Stellungnahme des Fischereirevierverbandes I und II:

Die vollständige Öffnung des EB 8 wurde in der Einreichung bereits vorgesehen, aus wbt. Sicht positiv beurteilt und es wird die nur der Information dienende Mengenangabe gestrichen.

Der Einwand gegen das Kriterium zur Staubrettsetzung deckt sich mit dem Vorbringen der Forstverwaltung Grafenegg; Beurteilung wie dort.

Die zweite Aufhöhung des Neuschüttwassers über 169,10 hinaus wurde im Gutachten negativ beurteilt, da die Vernässungsschäden unbestritten blieben und diese als überwiegender Nachteil beurteilt werden. Weiters ergab sich in der Verhandlung die Zustimmung aller Anwesenden zur Stauhaltung auf Kote 169,10.

#### Zur Stellungnahme von Herrn Oberleitner, Gemeinderat in Tulln:

Durch den temporären Aufstau werden die Grundwasserspiegellagen im Bereich der Äcker nördlich der Au und der Keller nicht angehoben.

#### Zur Stellungnahme des Schmida Wasserverbandes:

Die Beurteilung eines allfälligen Rückstaues in die Schmida zufolge der Staubrettsetzung wurde in der Stellungnahme zur Marktgemeinde Hausleiten vorgenommen und gilt hier in gleicher Weise.

#### Zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans NÖ:

Die Aufgabe des Gießganges ist nicht nur Qualmwässer und Grundwässer aus dem Hinterland abzuführen, sondern in gleicher Weise einen bestmöglichen technischen Ersatz für die Dotierung der Au mit ausufernden Donauhochwässern herzustellen. Keinesfalls war das Ziel des Gießganges für die Drainagierung weit entfernter Hinterlandbereiche zu sorgen. Die eingereichten Änderungen führen – wie auch der Probetrieb eindeutig belegt – zu keinerlei Verschlechterung der Grundwassersituation im Hinterland. Eine „Gegensteuerung“ gegen hohe, naturgegebene Grundwasserstände im Hinterland, das auslösende Moment für diese hohen Grundwasserstände ist unbestritten das Hochwasser 2002 und die nachfolgenden relativ feuchten Jahre haben ein rasches Absinken der Grundwasserstände verhindert, war nicht Ziel dieser Auflage. Die eingereichte Projektsänderung hat bezüglich dieser ganz anderen Zielsetzung – Absenken der Grundwasserspiegel im Hinterland – weder eine positive noch eine negative Wirkung. Unabhängig ob die gegenständliche Projektsänderung bewilligt wird oder nicht, kann mit entsprechenden fachlichen Grundlagen vom Konsensträger eine Abänderung der BO eingereicht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die absehbaren mehr als geringfügigen Auswirkungen auf wasserrechtlich geschützte Rechte Dritter nachvollziehbar dargestellt werden. Ob die angesprochene Untersuchung zu einer derartigen Einreichung führen wird, ist aus fachlicher Sicht äußerst zweifelhaft und es würde jedenfalls durch die aktuelle Bewilligung eine derartige Einreichung in keiner Weise behindert werden. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum ein ausreichend belegtes Projekt, das Vorteile für einzelne Parteien bringt, aber für niemanden Nachteile, in der Umsetzung auf unbestimmte Zeit verzögert werden soll.

#### Zur Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Bezüglich der Aufnahme der Argumente des Planungsorgans siehe Beurteilung dort. Die Vernässung von Ackerflächen – die zur Gänze deutlich nördlich der Auwaldgrenze bzw. der S5 liegen – steht in keiner Weise im Zusammenhang mit der Staubrettsetzung, sondern ist die Folge natürlich hoher Grundwasserstände bzw. auch des strengen Winters und der langanhaltenden Schneedecke.

#### Zur Stellungnahme des Herrn Weissinger, Interessensgemeinschaft Grundwasserproblematik nördliches Tullnerfeld:

Die temporäre Staubrettsetzung verursacht im Hinterland weder Schäden noch Vorteile. Es ist nicht erforderlich für alle Parteien Verbesserungen zu erzielen, es ist ausreichend, dass Verschlechterungen bei allen Parteien ausgeschlossen werden können und einzelne Parteien eindeutige Vorteile erzielen, was durch die Stellungnahmen von Forst und Fischerei ausreichend belegt ist.

Ein 2-jähriger Probetrieb mit komplettem Legen des Staus hat mit Sicherheit erhebliche negative Auswirkungen auf Forstwirtschaft, Fischerei und Ökologie. Dementsprechend sind zur fachlichen und rechtlichen Beurteilung eines derartigen Projektes vor der Verhandlung entsprechende Unterlagen vorzulegen, die das Ausmaß der Beeinflussung (Verschlechterung) nachvollziehbar darstellen.

#### Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Absdorf:

Die Forderung nach einer langen, massiven Absenkung der Wasserspiegel im Gießgang entspricht der obigen Forderung. Beurteilung wie zuvor.

#### Zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Stockerau:

Das Projektziel des Gießganges war es, die niedrigen Grundwasserstände anzuheben und die mittleren Grundwasserstände möglichst unverändert zu lassen. Dadurch sollte zusammen mit der großflächigen Flutung der Au über die Flutmulde ein den natürlichen Gegebenheiten möglichst gleichwertiger Zustand hergestellt werden. Eine diesbezügliche positive Beurteilung erfolgte bei der Kollaudierung; projektsgemäße Ausführung ist gegeben. Allfällige

Einwendungen gegen dieses Konzept bzw. die zugrundeliegenden baulichen Maßnahmen hätten spätestens bei der wasserrechtlichen Bewilligung des Kraftwerks Greifenstein bzw. bei der Kollaudierung vorgebracht werden müssen. Aktuell zur Bewilligung stehen nur geringe Änderungen an, die eine Verschlechterung bezüglich der von der Stadtgemeinde angesprochenen Punkte nicht verursachen. Die Trinkwassergewinnung der Stadtgemeinde liegt im Bogen der Stauhaltung 4. Bei der Stauhaltung 4 ist gar keine Änderung der BO eingereicht. Der temporäre Aufstau von maximal 2 mal 1 Woche im Jahr in weit entfernten Stauhaltungen, wobei sich vergleichbare Spiegellagen in den meisten Jahren auch natürlich einstellen (Kriterium  $Q=3500 \text{ m}^3/\text{s}$ ) verursacht keine Gefährdung des Trinkwassers und es sind diese Spiegelaufhöhungen gering im Vergleich zu den Spiegelaufhöhungen großer Donauhochwässer, die regelmäßig hingenommen werden müssen. Jedenfalls wurde während des 8-jährigen Probetriebes nie eine Beschwerde beim BMLFUW geführt, dass es zu einer Verschlechterung der Wasserqualität gekommen wäre.

Ein Probetrieb mit 5-monatigem Ziehen der Staubretter würde erhebliche Auswirkungen auf Forst und Fischerei haben (Absenkung fällt in die Vegetationsperiode und Einschränkung des Lebensraumes der Fische bis hin zum Durchfrieren des Wasserkörpers) sodass Voraussetzung für die rechtliche Behandlung die Vorlage eines entsprechenden Projektes ist, das die Auswirkungen auf wasserrechtlich geschützte Rechte Dritter nachvollziehbar darstellt.

#### Zur Stellungnahme der Forstverwaltung Colloredo-Mannsfeld:

Die Forderung über das EB 2 eine ständige geringe Dotierung durchzuführen (Sauerstoffbereitstellung, Frischwasserzufuhr) ist nachvollziehbar, aber ohnedies bereits in der BO vorgesehen.

#### **Stellungnahme Land- und Forstbetriebe NÖ, Ing. Mag. Steigenberger**

Es gibt keinen Kausalzusammenhang zwischen den Auswirkungen des Gießgangs und den Schäden der Gemeinden im nördlichen Tullnerfeld im Zusammenhang mit hohen Grundwasserständen. Daher ist jeglicher Einwand seitens einer diesbezüglichen Partei fachlich gesehen nicht heranzuziehen, sofern nicht die Auswirkungen durch ein Gegengutachten eines zertifizierten SV bewiesen sind.

Es wird von Seiten des Verbandes angeregt, in Zukunft eine gemeinsame Lösung zu finden.

Keine weiteren Stellungnahmen.

Festgehalten wird, dass die wesentlichen Punkte der schriftlichen Stellungnahme der Forstverwaltung Grafenegg sowie der Forstverwaltung Neuhof-Schmida in der Verhandlung vorgelesen wurden und der wasserbautechnische Amtssachverständige dazu eine Stellungnahme abgegeben hat.

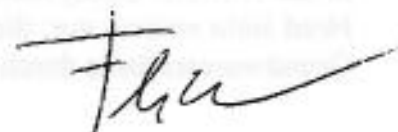
Da an der gegenständlichen Verhandlung mehr als 20 Personen teilnahmen, wurde diese gemäß § 14 Abs. 5 AVG nicht von den Verhandlungsteilnehmern unterzeichnet. Lediglich die einzelnen abgegebenen Stellungnahmen wurden unterzeichnet.

Auf das Verlesen der Verhandlungsschrift wird einvernehmlich verzichtet. Sihin wird die Verhandlung geschlossen.

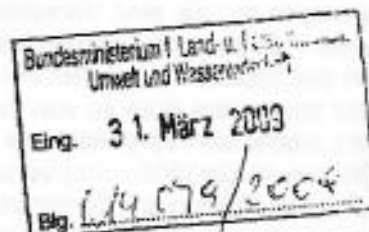
Ende: 16:00 Uhr

  
Die Verhandlungsleiterin

Mag. Katharina David



An das  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Abt. I/6



Stubenring 1  
1010 Wien

Grafenegg, 26.3.2009

**Betrifft:** Donaukraftwerk Greifenstein – Gießgang  
Betriebsordnung 2009  
Ihr Zeichen: BMLFUW-UW.4.1.11/0027-I/6/2009  
Besprechung am 3.4.2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da uns eine Teilnahme an der Besprechung am 3.4.2009 aus terminlichen Gründen nicht möglich ist, gestatten wir uns, unsere Erfahrungen, Anregungen und Wünsche hiermit schriftlich zum Ausdruck zu bringen.

Der bisherige Probebetrieb hat im Prinzip unsere Erwartungen erfüllt. Negative Auswirkungen waren nicht zu beobachten. Die in den Unterlagen der AHP dokumentierte Tatsache, dass Spiegelaufhöhungen im Gießgang sich in weiter entfernten Gebieten praktisch nicht mehr auswirken, kann nach unserer Erfahrung und unseren laufenden Beobachtungen bestätigt werden. Die aufgetretenen Probleme wurden durch die Änderungen in der nun vorgeschlagenen Betriebsordnung teilweise bereits berücksichtigt, etwa durch die ganzjährige volle Öffnung des EB 8 in Altenwörth.

Grundsätzlich gestatten wir uns zu erinnern, dass im Kraftwerksprojekt höhere Wasserführungen im Gießgang prognostiziert waren als die nun tatsächlich beobachteten. Unsere Gießgang-Überfahrten sollten etwa an durchschnittlich 30 Tagen im Jahr überronnen und unpassierbar sein. Tatsächlich ist das viel seltener der Fall, was den (geringen) Vorteil besserer Befahrbarkeit zum Preis geringerer Wasserzufuhr in das Auwald-Ökosystem bringt. Auflage 28 des Bewilligungsbescheids Hinterland Nord sieht weiters vor, die Möglichkeit der Herstellung schwankender Grundwasserstände durch Variation der Stauhaltungen „weitgehend auszuschöpfen“.



Die derzeitigen Variationen (0-2 Aufhöhungen, 1 Absenkung) sehen wir als Minimum, nicht aber als Ausschöpfung der gegebenen Möglichkeiten an. Eine künftige Betriebsordnung sollte also die Möglichkeit einer verstärkten und/oder verstärkt variierenden Dotation des Auwaldsystems nicht ausschließen. Insbesondere im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist aus unserer Sicht absehbar, dass auch in diesem Gewässersystem Anpassungsbedarf entstehen wird.

Im Detail dürfen wir folgende Anmerkungen vorbringen:

Zu Seite 4, Punkt 2.1.1, Normalbetrieb, 5. Absatz: Die bisherige Betriebsordnung sah vor, dass durch das Einlaufbauwerk 8 in Altenwörth 1 – 1,5 m<sup>3</sup>/s in das Gießgangsystem (bzw. in den Altarm Altenwörth) einströmen. Im nunmehrigen Entwurf ist eine Menge von nur 0,8 m<sup>3</sup>/s vorgesehen. Der Grund für diese Reduktion ist uns nicht klar. Eine Mengenreduktion ist aus unserer Sicht nicht erwünscht. Die bei vollständiger Öffnung (was ja vorgesehen ist) tatsächlich durchfließende Menge ist uns allerdings nicht bekannt. Wir ersuchen, die Mengenangabe „(i.M. rd. 0,8 m<sup>3</sup>/s)“ zu streichen.

Zu Seite 5, Punkt 2.1.2, Kurzfristiger Aufhöhungsbetrieb: Die Erfahrungen mit den bisherigen Aufhöhungen waren positiv. Eine Verringerung sollte keinesfalls erfolgen, ein Austreten größerer oder häufigerer Aufhöhungen im Rahmen eines weiteren Probetriebs ist aus unserer Sicht überlegenswert.

Dem Vorschlag der AHP, Aufhöhungen von Hochwasserereignissen abhängig zu machen, kann in dieser Form nicht zugestimmt werden. Richtig ist, dass länger dauernde größere Hochwässer ein Aufstauen erübrigen oder gar unmöglich machen. Das einmalige kurzfristige Überschreiten eines Grenzwertes kann jedoch eine einwöchige Aufstauphase nicht ersetzen. Schon aus logischen Gründen sollte eine Aufhöhung nur unterbleiben, wenn die Hochwasserführung und damit die zusätzliche Dotation des Gießgangsystems mindestens ebenso lang dauert wie die jeweilige künstliche Aufhöhung, also eine Woche.

Im 2. und 3. Absatz von Punkt 2.1.2. ersuchen wir daher jedenfalls, die Formulierung „3500 m<sup>3</sup>/s am Pegel Kienstock nicht erreicht“ durch die Formulierung „3500 m<sup>3</sup>/s am Pegel Kienstock nicht mindestens für die Dauer von 7 Tagen durchgehend überschritten“ zu ersetzen.


Wir bitten weiters zu prüfen, ob die bei 3.500 m<sup>3</sup>/s in den Gießgang einfließende Wassermenge ausreicht, um eine Auffüllung des Hinterlandes im selben Umfang zu gewährleisten wie die Aufhöhung der Stauhaltungen. Ist das nicht belegbar, bitten wir, den Grenzwert entsprechend höher anzusetzen.

Die Stauhaltungen 19 und 20 liegen nicht auf unserem Grund, beeinflussen jedoch das Grundwasser in unseren Revieren. Aus unserer Sicht sollten die kurzfristigen Aufhöhungen auch bei diesen beiden Stauhaltungen erfolgen, sofern der Grundeigentümer zustimmt. Wir schlagen diesbezüglich vor, den ersten Satz

von 2.1.2. wie folgt zu ergänzen: „Beim Ausbleiben der Fröhjahrshochwässer sind die Stauhaltungen 3, 3a, 5, 6, 7, 17, 18, 19, 20 und 21 zweimal ...“.

Zu Seite 7, Tabellarische Übersicht, letzte Tabelle: Aus unserer Sicht ist die Öffnung des EB 6 in der zweiten Novemberhälfte wichtig, um die abgesenkten Stauräume rasch wieder zu füllen. Wir schlagen vor, die unscharfe Formulierung „bei Bedarf“ in Absprache mit dem Grundeigentümer durch eine klare Regelung zu ersetzen: „volle Öffnung Mitte Nov. bis Ende Nov.“.

Mit freundlichen Grüßen

Forscherwaltung  Grafenegg

3485 Haitzendorf, Grafenegg 1



Handwritten note at the top left.

Handwritten text in the upper right section.

Handwritten text in the middle section.

Main body of handwritten text, appearing to be a letter or report.

Handwritten notes at the bottom left, including the phrase 'die Haftung ist...'.



Handwritten signature and text at the bottom right.



# MARKTGEMEINDE HAUSLEITEN

Kremser Straße 16

3464 Hausleiten

E-Mail: [gemeinde@hausleiten.gv.at](mailto:gemeinde@hausleiten.gv.at)

Telefon: 02265/7267-0, FAX: 02265/7267-20

Hausleiten, am 29. April 2009

Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

## Betrifft: Stellungnahme Gießgang Betriebsordnung 2009 vom 09.04.2009

Die Marktgemeinde Hausleiten gibt zu den beantragten Änderungen der Betriebsordnung folgende Stellungnahme ab:

Zu den Ausführungen der künstlichen Dotierung über EB8 und EB2 und der zweimaligen Erhöhung der Stauhaltung 3, 3a, 5, 6, 7 sowie 17, 18 und 21 um jeweils eine Woche pro Jahr werden die „unbestritten Verbesserungen“ für die Fischerei- und Forstwirtschaft laut ihrer Anfrage nach negativen Auswirkungen im Sinne der §§ 104 u. 105 WRG seitens der Marktgemeinde Hausleiten hinterfragt:

Es steht einerseits die Abzugsfähigkeit der Schmida zur Diskussion, die letztlich Vorfluter eines großen Grundwassersees in den KG's Zaina, Schmida, Perzendorf, Gaisruck darstellt, und Kellervernässungen in unserem Gemeindegebiet sind die Folge daraus. Dazu ist eine hydrologische Beantwortung erforderlich.

Andererseits ist die Entwicklung von massiven Stechmückenplagen (Culicidae und beschränkt Simuliidae) im gesamten Gießgang und im besonderen im Einflussbereich der Schmida durch das schubweise Wasserzuführen im Gießgang zu beleuchten. Dabei geht es um die Vermeidung weiterer Plageereignisse zu den ohnedies stattfindenden natürlichen Hochwasserereignissen und um Überlegungen, wie durch spezielle Synchronisierungen der geplanten „Flutungen“ womöglich sogar der Massenentwicklung von Plagemücken entgegen zu wirken ist. Damit sind Verbesserungen der Lebensqualität und der Hygiene/Gesundheit in den betroffenen Erholungs- und Wohngebieten sowie der Wild- und Weidehaltung von Nutztieren verbunden.

Die Stechmückenfauna war bei den bisherigen Planungen seit KW Greifenstein nicht Untersuchungsgegenstand. Daher ist mittelfristig eine entsprechende Stellungnahme zu fordern, die sowohl der ökologischen Indikation von Stechmücken zum Gießgangbetrieb Rechnung trägt als auch auf mögliche Lösungsansätze zur Plageeindämmung eingeht. Die Betriebsordnung sollte in diesem Punkt, bis entsprechende Ergebnisse vorliegen, offen bleiben.

Mit freundlichen Grüßen  
der Bürgermeister

  
Otto Ruthner



Weiters wird festgehalten, dass die Marktgemeinde Hausleiten einen Brunnen für die Wasserversorgung der Gemeinde betreibt. Es werden mit dieser Wasserversorgung ca. 5.000 Einwohner versorgt und gleichzeitig eine Versorgung mit der EVN-Wasserversorgung.

bis Zisamburg existiert.

Dieses Brunnen werde nicht in ~~dem~~ <sup>dem</sup> Projekt  
mit berücksichtigt, da durch diese ~~Ver~~ Veränderung  
der Betriebsordnung ein Einfluss auf die  
Wasserversorgung der Marktgemeinde entsteht.  
(Wasserspüle, dpe.)

Stefan Otto

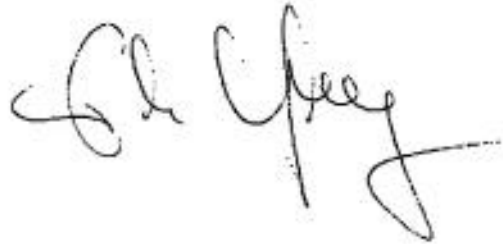
**Stellungnahme der Agrargemeinschaft Zeiselmauer, Ing. Karl Ohnewas**

**Die Ag Zeiselmauer weist nochmals daraufhin, dass es in Teilen des Forstgebietes bei der derzeitigen Stauhöhe von 169,25 m nach wie vor zu Vernässungen im Gebiet kommt. Schon in Vorgesprächen wurde eine Absenkung der Stauhöhe von 169,40 m um 30 cm (1 Staubrett) gefordert. Im Sinne der Fischerei ist trotzdem das Halten eines gleichmäßigen (geringfügig abgesenkten) Wasserstandes gewährleistet. Auch durch den wesentlich niedrigeren Wasserstand des Gießganges ist eine Absenkung des Niveaus von Neuschüttwassers auf 169,10 m gerechtfertigt.**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl Ohnewas', written in a cursive style.

**Stellungnahme der Stadtgemeinde Tulln, Hr. Erich Kurz**

**Als Vertreter der Stadtgemeinde Tulln kann ich der Abänderung der Betriebsordnung nicht zustimmen, da meiner Meinung nach die in unserem Gebiet Betroffenen (Agrar und Einfamilienhäuser) dadurch keinerlei Verbesserung der Grundwassersituation erwarten können sondern eher negative Auswirkungen zu erwarten sind. Da weitere Untersuchungen in Auftrag sind werden wir diese Berechnungen abwarten und davon unsere weiteren Entscheidungen abhängig machen.**



Stellungnahme der Marktgemeinde Stetteldorf am Wagram

Da nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass die zusätzlichen Stauhaltungen einfluß auf die Grundwasserstände bzw. den Abfluß der Schmida im nördlichen Tullnerfeld haben, können wir diesem Beschluß nicht zustimmen wir befürworten die weitere Vorgangsweise auf die Studie des Joaneums Graz Dr. Fank zuzuwarten, wo im August erste Ergebnisse vorliegen sollen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Fank', is located on the right side of the page.



## Stellungnahme der FRV I und II

Im Gebiet des GG-Systems liegen insgesamt 8 Fischereireviere und zwar

- \* im Zuständigkeitsbereich des FRV I-Krems: Li. Donau I/19 u. I/22 (Metternich-Sandor) sowie I/21b (Althann),
- \* und im Zuständigkeitsbereich des FRV II-Korneuburg: Donau I/1 (SG Tulln), I/15a (Göttweiger Untertanen), I/21a u. I/21b (Colloredo-Mannsfeld) sowie I/4-II (Stift Klosterneuburg).

Die fischökolog. Verhältnisse im GG sind wesentlich von der Trennung des Zusammenhanges von Strom u. Augewässern, der Verminderung des HW-Einflusses, der Reduktion der GW-Schwankungen sowie der hydrologischen u. biozönotischen Vereinheitlichung betroffen. Daraus leiten sich folgende Hauptdefizite ab:

- \* Die geringe, nur punktuelle Vernetzung von Donau u. GG bewirkt einen Mangel an donautyp. Fischassoziationen im GG sowie nur geringe Einwanderungsmöglichkeiten bei HW (Refugialfunktion), im Frühjahr (Reproduktion) u. im Winter (Überwinterung).
- \* Die Stauhaltungen mit z.T. schwer überwindbaren Durchlässen bewirken das Überwiegen euryöker und stagnophiler Fischassoziationen, isolierte Bestände mit stark eingeschränkten Migrationsmöglichkeiten, stark eingeschränkte Reproduktionsmöglichkeiten für rheophile Arten, ungünstige Ersatzlebensräume (Stau statt natürlicher Dynamik) und das Fehlen von Durchwanderungsmöglichkeiten.
- \* Die geringe Basisdotierung bzw. kurze Stauwurzelbereiche bewirken eine nur kleinräumige Ausprägung individuenarmer rheophiler Fischgesellschaften und eine Einschränkung der ökolog. Funktion typischer fischökolog. relevanter Strukturelemente.
- \* Die stark eingeschränkte hydrologische Dynamik bewirkt das Fehlen überschwemmter Bereiche über längere Zeiträume und somit eingeschränkte Reproduktions- u. Larvalhabitate für Krautlaicher.

Angesichts der oben dargestellten, grundsätzlich mit der derzeitigen Situation erklärbaren Defizite, muss aus fischökolog. und fischereilicher Sicht jedwede Verschlechterung der im abgelaufenen Probestrieb schrittweise erreichten Regelung der Wasserführungsverhältnisse im GG ausdrücklich abgelehnt werden.

Insbesondere erscheinen uns folgende Punkte wesentlich:

- \* Eine vollständige u. uneingeschränkte ganzjährige Offenhaltung des EB 8 zum Altenwörther Arm (womit auch eine Durchflussangabe in der BO entfallen könnte).
- \* Eine Beibehaltung oder sogar Erweiterung des bisherigen Aufhöhungsmodus oder Einführung eines Modus, der jedenfalls Gleichwertigkeit gewährleistet. Bei der vorgesehenen neuen Regelung, die am auch nur einmaligen u. kurzfristigen Überschreiten eines Durchflusses von 3500 m<sup>3</sup>/s beim Pegel Kienstock festgemacht ist, erscheint nicht gewährleistet, dass keine Verschlechterung eintritt. Da durch eine einmalige kurzfristige Überschreitung eines Grenzwertes eine einwöchige Aufstauphase nicht ersetzt werden kann, müsste jedenfalls ein gleich langes Überschreiten des Kriteriums vorgesehen werden. Sollte tatsächlich ein Durchfluss-Kriterium festgelegt werden, wäre weiters (in einem Naturversuch) eindeutig sicher zu stellen, dass die gewählte Durchflussmenge beim Pegel Kienstock auch geeignet ist, jene Wassermenge in den GG fließen zu lassen, die eine Auffüllung des Hinterlandes im selben Umfang gewährleistet wie eine Aufhöhung der Stauhaltungen.
- \* Im Neuschüttwasser eine Beibehaltung der zweiten Aufhöhung um 30 cm. Sollte es dadurch tatsächlich zur Vernässung einzelner Forstwege kommen könnte eine Aufschüttung dieser Passagen Abhilfe schaffen. Weiters sollte geprüft werden, ob im Zuge der Herbstabsenkung bei voll geöffnetem EB 2 nicht zumindest ein Teilstau aufrecht erhalten werden kann.

Jede Beeinträchtigung des GG-Betriebes, z.B. durch Reduktion der Aufhöhungen und längerfristige Absenkungen, wie dies offenbar von einigen Stellen angestrebt wird, würde die aquatischen Lebensraumbedingungen gegenüber dem, im Vergleich zu den ursprünglichen Verhältnissen ohnedies schon stark beeinträchtigten, Ist-Zustand nachhaltig verschlechtern und wird daher grundsätzlich nachdrücklich zurück gewiesen.

28.04.09

Ing. Ernst Haukegger

Stellungnahme des GR von Tulln, Hrn. Erich Oberleitner

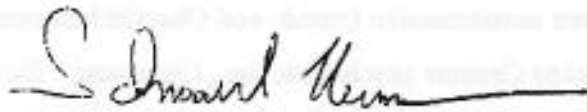
Während hoher GW-Stände wird ein zusätzliches Aufstauen bzw. künstliche Bewässern des Vorfluters (Gießgang) wegen des aus meiner Sicht verminderten bzw. verzögerten Grundwasserabflusses im nördl. Tullnerfeld abgelehnt.

Grund: Schäden an vielen Häusern und infolge der Gesundheit der Bewohner von Trübensee, Neuaigen, Mollersdorf und vieler Felder die nicht bearbeitet werden können

 29.04.2009

**Stellungnahme der Schmida Unterlauf Wasserverband,Hrn. Hermann Schwarzl**

Im Rahmen des Probetriebes wurde nicht untersucht ob eine zusätzliche Aufhöhung der Stauhaltung eine Auswirkung auf das Auslaufverhalten der Schmida hat, daher lehnen wir vorerst eine neue Betriebsordnung ab. Der Schmida Unterlauf Wasserverband ersucht um weitere Untersuchungen auf das Auslaufverhalten der Schmida, was es für Auswirkung bei den aufzuhöhenen Stauhaltung hat.



## SN WPO

Mit Bescheid Zl. 14.550/38-1 4/82 vom 7. April 1982 des BM Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde das DKW Greifenstein wasserrechtlich bewilligt. Das Kraftwerk wurde zwischen 1981 und 84 errichtet. Der Vollstau wurde im Mai 1985 erreicht.

Zur schadlosen Abfuhr des aus der gestauten Donau zutretenden Qualm- und Sickerwassers sowie des landseits zuströmenden Grund- und Oberflächenwassers wurde ein rd. 43km langes teilweise künstliches Gerinne geschaffen, der „Giessgang“. Zur optimalen hydrologischen Bewirtschaftung des nördl. Stauraumes über den Giessgang dienen 4 Einlaufbauwerke und insgesamt 26 Staubretthaltungen. Die Steuerung des Systems Giessgang ist mit der „Betriebsordnung Giessgang“ festgelegt und ist diese von der Wasserführung der Donau (niedere, mittlere und höhere Verhältnisse) abhängig, wobei eine Anpassung der Grundwasserbewegung bzw. –standes an natürliche Verhältnisse erzielt werden soll.

Die Betriebsordnung wurde in den vergangenen Jahren auf Verlangen von Grundstückseigentümern abgeändert, um einerseits die Auwaldbewirtschaftung und andererseits auch die fischereiliche Nutzung im Augebiet zu optimieren, das bedeutet, dass Maßnahmen ergriffen wurden, die zu einem Anheben des Wasserspiegels im Giessgang und somit der GW- Spiegellagen in der Au geführt haben (jährl. Absenkphase im Herbst wurde auf 1 Monat verringert, stufenweise Anhebung des Giessgangs in Teilbereichen, etc.). Zur Erprobung dieser Maßnahmen wurde zwischen 2001 und 2008 ein Probetrieb gefahren.

Mit Schreiben vom 6. März 2009 hat die Verbund AHP nunmehr um wr Bewilligung der „Betriebsordnung Giessgang 2009“, d.h. um dauerhafte Verrechtlichung des Probetriebs, mit folgenden Änderungen angesucht:

- o das EB 8 (Altarm Altenwörth) wird ganzjährig offen gehalten (Dotation i. M. rd.  $0,8\text{m}^3/\text{s}$ ),
- o Neuschüttwasser EB2: neue Stauhaltung (Spülung im Herbst),
- o Stauhaltungen 3,3a,5,6,7,17,18,21: kurzfristiger Aufhöhungsbetrieb (rd.  $0,6\text{m}$ ) bei Ausbleiben der Frühjahrshochwässer (Kriterium  $3500\text{ m}^3/\text{s}$  Wasserführung Donau)

Zu dem beantragten Vorhaben/Maßnahmen hat der ASV folgende vorläufige SN erstattet (siehe Verhandlungskundmachung BMLFUW-UW.4.1.11/0072-I/6/2009) vom 9. April 2009):

„Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Änderungen der BO zum Teil den Betrieb erleichtern und zum Teil die fischereiliche und forstliche Nutzung der Au verbessern.“

Seit 2002 haben sich im erweiterten Hinterland (nördl. bis zum Wagram) des durch den Giessgang dotierten bzw. grundwassergesteuerten Auegebietes sehr hohe Grundwasserstände ausgebildet, die zu Vernässungen von Kelleranlagen und landwirtschaftlich genutzter Flächen geführt haben.

#### Gutachten:

Die grundsätzliche Aufgabe des Giessgangs ist eine optimale hydrogeologische Bewirtschaftung des nördlichen Stauraumes des DKW Greifenstein. Wie bekannt, sind seit 2002 in den Bereichen der Gde. Absdorf, Stetteldorf, etc. dauernd extreme Grundwasserhochstände zu verzeichnen.

Da mit der Betriebsordnung 2009 nunmehr Maßnahmen aus dem Probebetrieb dauerhaft verrechtlicht werden sollen, die zum Ziel haben die GW- Verhältnisse anzuheben, um die fischereiliche und forstliche Nutzung der Au zu verbessern, ohne, dass dabei die angespannte GW- Situation im Hinterland ausreichend mitberücksichtigt wird, kann grundsätzlich bei Fortführung dieser Bewirtschaftungsform ohne bewusster „Gegensteuerung“ mit keiner wesentlichen Entspannung im Hinterland gerechnet werden (die Giessgang- Bewirtschaftung setzt auf mittlere GW- Verhältnisse auf und kommen dadurch niedere GW- Verhältnisse in ausreichender Dauer nicht mehr vor).

Unter Hinweis auf §102 Abs. 1 lit. h WRG 1959 kann aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung in NÖ daher im Sinne der Wahrung der öffentl. und wasserwirtschaftlichen Interessen dem beantragten Vorhaben in der derzeit vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Zu einer weiterführenden detaillierten Abklärung der mögl. Beeinflussung der Giessgang- Bewirtschaftung auf die GW- Verhältnisse im Hinterland, wurde das Joanneum/Graz vom Land NÖ mit der Erstellung einer fachlichen Studie (neues Grundwassermodell) beauftragt. Ziel der Studie ist, ob und in welchem Ausmaß durch eine gezielte Absenkung des Giessgang- Wasserspiegels und somit der Grundwasserverhältnisse im Auegebiet/Hinterland ein Beitrag zur Entspannung der GW- Situation im Hinterland geleistet werden kann. Die Fertigstellung

dieser Studie ist mit Ende Aug. 2009 geplant. Auf Basis dieser neu gewonnenen Studienergebnisse gilt es dann aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung in NÖ ein neues Gesamtkonzept für die Bewirtschaftung des Giessgangs zu entwickeln, welches auch die Erfordernisse der Realisierung der Durchgängigmachung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (Fischdurchwanderbarkeit) mitberücksichtigt.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

## **Stellungnahme Gießgang Betriebsordnung**

Stellungnahme der Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zur Bewilligungsverhandlung am 29. April 09 betreffend Donaukraftwerk Greifenstein/Gießgang., Betriebsordnung 2009.

Die Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bringen am heutigen Tage Folgendes vor:

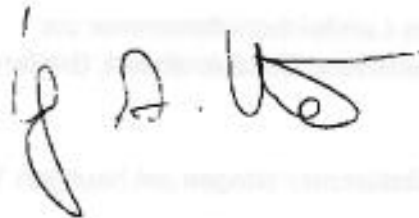
Ziel der gegenständlichen Verhandlung ist es, dass der Probebetrieb, der Ende 2008 enden würde, dauerhaft verrechtlicht werden soll. Auf Grund des heute vorgebrachten Gutachtens des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes des Amtes der NÖ Landesregierung erscheinen die Auswirkungen nicht ausreichend geklärt zu sein.

In Hinblick auf die Vernässungen von Ackerflächen im Raum Stetteldorf begrüßen die Vertreter der Kammer, dass das Amt der NÖ Landesregierung eine weitere Untersuchung betreffend der Grundwasserverhältnisse im Auegebiet/Hinterland beim Joanneum Research in Auftrag gegeben hat. In Anlehnung an die Stellungnahme der Vertreter des Amtes der Landesregierung sollte vor einer endgültigen Entscheidung die Fertigstellung der Studie abgewartet werden.

Paul Ristner  
Mag. Michael Kon

**Stellungnahme der Forstverwaltung Neuhof-Schmida, Ing. Andreas Völkl**

**Da durch die Pegelmessungen der AHP keinerlei negativen Auswirkungen der Stubrettaufhöhung für das Hinterland nachgewiesen werden konnte sind wir für einen bescheidmässige Festlegung des Probebetriebes in der vorgeschlagenen Form da eine weitere Verzögerung des Verfahrens nicht im Interesse der Grundeigentümerin liegt.**





29.4.09

## Stellungnahme d. Interessengemeinschaft Grundwasserproblematik Nördl. Tullnerfeld

Wir können der BO-Föbgang (Änderung) nicht zustimmen, da  
- die Grundwasserstände des Hinterlandes in der  
Wohlbetriebsordnung nicht berücksichtigt wurden

Wir fordern einen 2-jährigen Probebetrieb

die Staukasten aller 26 Standplätze zu räumen  
und den Föbgang abzusenken bis sich im  
Hinterland eine Grundwasserabsenkung ergibt die  
einen GW-Spaltraum zu den Kellerplattenunterkanten  
von ca. 30 cm ergibt!

Bei Bedarf (Gefahr d. Ausbreitung) könnte der Föbgang  
durch die Dämme geflutet werden!

Franz Weisner

Einweisung

Wir stellen daher den Antrag, einen zunächst auf drei Jahre befristeten Probetrieb einzurichten, bei dem von Anfang Oktober bis Ende Februar durch Ziehen von Staubrettern ein natürlicher Niederwasserstand simuliert wird.

Marktgemeinde  
Almdorf

Stüpfpunkt der anderen Annehmungen im Hinterland -  
müssen mit sämtlichen Faktoren geklärt werden -

Es wurde v. J. in Folge in Folge, dass eine längere Abwendung  
d. für 15 Jahre sehr weit - nun auch anzeigt - die Abwendung  
in Richtung Abwendung d. Grundwasser in die MG-Abfluss höhe.

Damit geht es sich nicht. Grundwasser hinter St. + fudessen -  
somit muss auch diese geklärt werden - welche dabei bilden  
Süden ansetzen auf beiden Seiten.

Beides muss darauf hingewiesen werden, dass die MG-Abfluss  
über alle Teilweise veranlagt in die Au hat -

f. 905

Stellungnahme d. Pfarrgemeinde Alsdorf, 2014.08.08

STADTGEMEINDE STÖCKERAU



Postfach 1, 42699 Solingen, Telefon 0 21 92 180-0, Telefax 0 21 92 180-20, www.stoekerau.de

*[Handwritten signature]*

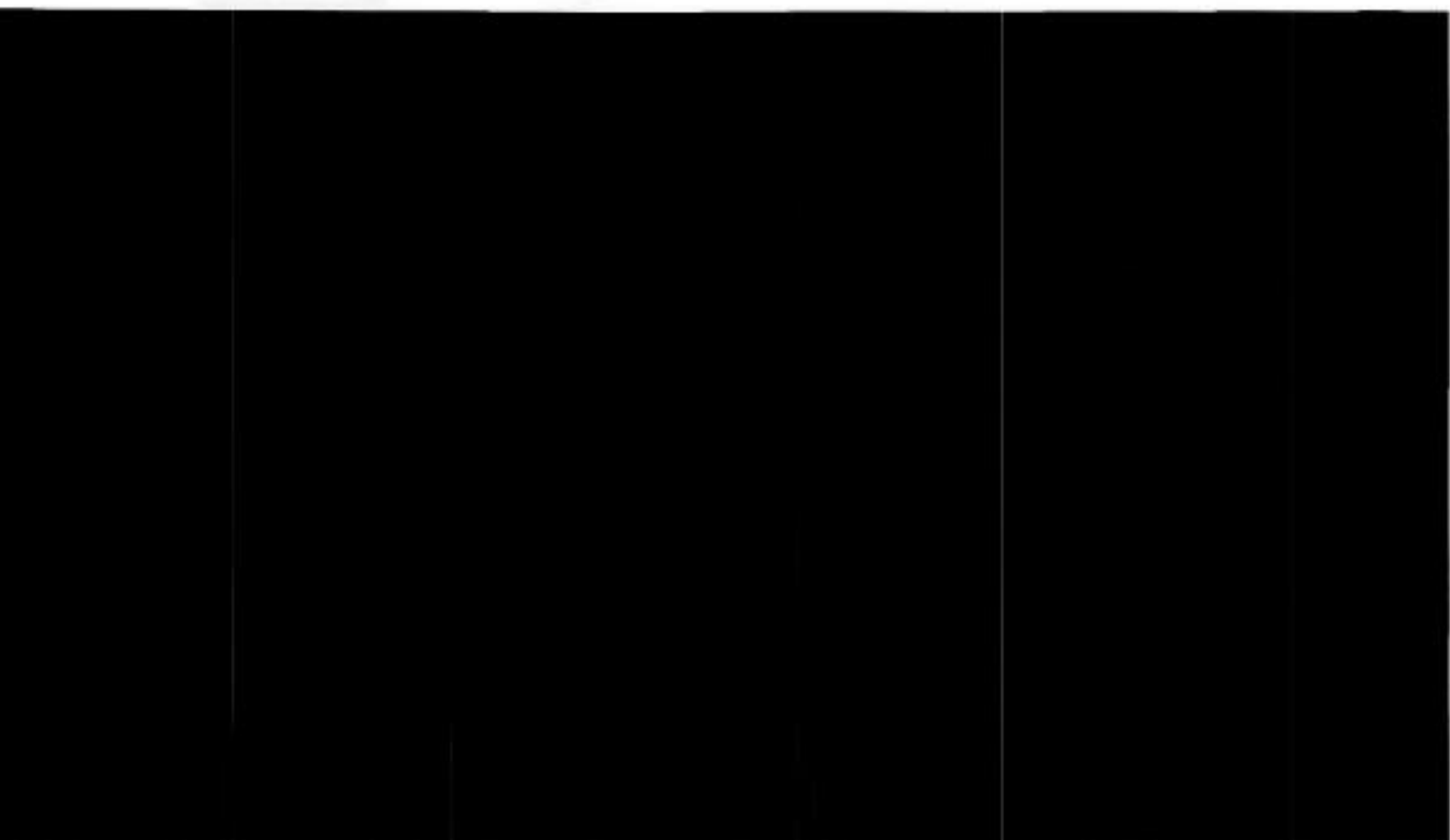
VOLLEKT

Die Pfarrgemeinde Alsdorf hat Kenntnis genommen und ist sich bewusst, dass die Stadtgemeinde Stöckerau...

*[Handwritten signature]*  
Pfarrer



Stöckerau, den 08.08.2014





# STADTGEMEINDE STOCKERAU

A-2000 Stockerau  
Rathausplatz 1

Telefon: 0 22 66 / 695  
Telefax: 0 22 66 / 695-55

Internet: [www.stockerau.gv.at](http://www.stockerau.gv.at)  
E-Mail: [stadtgemeinde@stockerau.gv.at](mailto:stadtgemeinde@stockerau.gv.at)

## VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige ich Frau Sta.Dir. Dr. Maria-Andrea RIEDLER mich bei der Wasserrechtsverhandlung betreffend Donaukraftwerk Greifenstein – Gießgang Betriebsordnung 2009 am 29. April 2009 um 9:30 Uhr zu vertreten. Frau Dr. Riedler ist ermächtigt endgültige Erklärungen abzugeben.

Stockerau, am 29.04.2009



  
Helmut Laab  
Bürgermeister

## Einwendung

Zum Probetrieb wird festgestellt, dass ein nur einmonatiges Absenken der Staubretter dem naturnahen Wasserregime eines Gebirgsflusses (Gefälle über 3 Promille und der Geschiebegröße) nicht entspricht. Seit 1996 ist die Stockerauer Au ein Naturschutzgebiet (Landesgesetz) und zudem sind die gesamten Donauauen des westlichen Tullnerfeldes auch Europaschutzgebiete (Natura 2000).

Auch die Vorbemerkungen zur Gießgangbetriebsordnung betonen, dass „grundsätzlich von Verhältnissen bei niedriger und mittlerer bzw. bei höherer Wasserführung der Donau ausgegangen wird, wobei eine Anpassung der Grundwasserbewegung an natürliche Verhältnisse erzielt werden soll.“

Eine nur einmonatige Absenkung und eine zweimal einwöchige Erhöhung der Staubretter pro Jahr ist nicht geeignet ein naturnahes Wasserregime darzustellen. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt dadurch seit Errichtung des Kraftwerks höher als zuvor; dies vor allem deshalb, weil insbesondere niedrige Grundwasserstände nicht mehr möglich sind.

Als Grundeigentümer eines Naturschutzgebietes und eines Natura 2000 Gebietes sind wir an einem naturnahen Wasserregime sehr interessiert.

Wir stellen daher den Antrag, einen zunächst auf drei Jahre befristeten Probetrieb einzurichten, bei dem von Anfang Oktober bis Ende Februar durch Ziehen von Staubrettern ein natürlicher Niederwasserstand simuliert wird.

Weiters wird seitens der Stadtgemeinde Stockerau eine negative Auswirkung auf die Qualität des Trinkwassers befürchtet. Drestbezugsch wurden keine Untersuchungen durchgeführt.  
Über die Brunnen im Angebot werden ca. 25.000 Personen mit Trinkwasser versorgt?

Rustle

Stadtgemeinde Stockerau

29. April 2009

**Stellungnahme des Vertreters des Stiftes Klosterneuburg, Herr Krisa Bernard**

**Der Vertreter des Stift Klosterneuburgs als Fischereiberechtigter bzw. Grundeigentümer  
schließt sich der Stellungnahme des FRV II vollinhaltlich an.**



## **Donaukraftwerk Greifenstein Gießgang – Betriebsordnung 2009**

**Stellungnahme von Herrn Rudolf Colloredo-Mannsfeld, vertreten durch Herrn Ing. Wolfgang Peintinger**

Herr Rudolf Colloredo-Mannsfeld ist als Grundeigentümer in den Katastralgemeinden Spillern, Stockerau, Unterzögersdorf, Wördern, Zeiselmaier und als Fischereiberechtigter der Fischereireviere Donau I/2a, I/2b von der Gießgang-Betriebsordnung 2009 betroffen.

Die Liegenschaften liegen im Norden oberhalb und unterhalb des Kraftwerkes Greifenstein. Durch die Errichtung des Kraftwerkes wurden sämtliche Verbindungen des bestehenden Altarmsystems nach Süden zur Donau unterbrochen. Durch die Errichtung von Stauhaltungen in den bestehenden Altarmen Krumpenwasser, Spitzauwasser und etwas später auch Neuschüttwasser wurden diese zu einem 40 km langen Gießgangssystem mit insgesamt 26 Stauhaltungen zusammengeschlossen, um den letalen Auswirkungen für den Auwald mit seiner Fauna und Flora entgegen zu wirken. Da unser Auwaldgebiet eine Breite von bis zu 3,5 km von der Donau bis zur Schnellstraße aufweist und im Norden des Gießganges noch die Schmieda und der Stockerauer Arm als Vorfluter vorgelagert sind, welche in keinsten Weise durch den Gießgang beeinflusst werden, würden wir uns kurzfristige Überstauungen im Gießgang über Mittelwasser wünschen. Abgesehen vom Katastrophenhochwasser 2002 fehlen uns die positiven 10-, 20- und 30-jährigen Hochwässer, welche durch die Zeitverzögerung durch die Befüllung von einer Stauhaltung nach der anderen meistens erst bis zu 2 Tage später bei uns ankommen, wenn der Rückstau aus dem Unterwasser bereits wieder gefallen ist und sich dadurch nicht in der Au ausbreiten können. Es ist uns vollkommen bewusst, dass aufgrund der momentanen Grundwasserhochstände, welche in keinem Zusammenhang mit dem Gießgang stehen, eine Überstauung über Mittelwasser im Moment nicht zwingend notwendig ist. In diesem Zusammenhang möchten wir nur erwähnen, dass auch 5 km nördlich von Stockerau in Sierndorf einige Felder aufgrund der Wassermenge nicht bestellt werden konnten. Ebenso hat der Grundwassersee in Seyring keinen Zusammenhang mit dem Gießgang. In unserem Einflussbereich liegen die Stauhaltungen 2, 3, 3a, 4, 5, 6 und 7. Unterhalb der Stauhaltung 5, welche zur Hälfte auf Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Stockerau liegt, ist der Gießgang Luftlinie ca. 1,5 km vom bebauten Gebiet entfernt. Ein Absenken bei der Schwelle 4, welche sich ca. 2,5 km südwestlich davon befindet, würde kaum Auswirkungen haben, weil sich dieser "Nahbereich" an der Stauwurzel befindet. Zu der

angeregten Winterabsenkung für 3 Monate in der vegetationslosen Zeit sei abgesehen von enormen fischereilichen Schäden an Klein- und Mikroorganismen noch erwähnt, dass forstliche Studien eindeutig beweisen, dass im Spätherbst begründete Kulturen gegenüber Frühjahrskulturen einen eindeutigen Vorteil haben, da sich die Pflanzen bis zum Frühjahr besser verwurzelt haben, d.h. wenn man auch oberirdisch nichts wahrnimmt, sich im Boden doch Einiges bewegt. Klar ist, dass Wasserkraft als saubere Energiequelle genutzt werden muss. Ebenso klar ist, dass dadurch entstehende Beeinträchtigungen am Auwaldsystem in erster Linie hintanzuhalten sind, ansonsten zu entschädigen. In unserem Bereich ist es durch temporäre Spiegelaufhöhungen zu keinen schädlichen Grundwasserspiegelaufhöhungen gekommen. Umgekehrt führen wir den lang anhaltenden Trockenstress der letzten Jahre darauf zurück, dass ein erhöhtes Eichen-, Erlen und Eschensterben aufgetreten ist wie auch eine sukzessive Umwandlung von der weichen zur harten Au sowie von der harten Au zur Heißland wahrzunehmen ist.

Im Hinblick auf die Ausweisung als Natura 2000 Gebiet mit einem auferlegten Verschlechterungsverbot gilt dies bereits als bedenklich. Bezüglich Neuschüttwasser würden wir als optimale Höhe die 169,<sup>10</sup>~~25~~ ansehen, da dies bereits einen Kompromiss zwischen den beiden Interessenten darstellt. Den geringfügigen Beeinträchtigungen der Furten im Bereich von Lahnen, welche vermutlich mit relativ geringem Aufwand zu beheben sind, stehen positive Auswirkungen durch bessere Wasserversorgung der bewirtschafteten Flächen gegenüber. Aufgrund der Beobachtung der letzten Jahre sollte durch geringfügiges Öffnen des EB 2 einem Kollabieren des Fischbestandes in der warmen Jahreszeit wegen Sauerstoffmangel entgegen gewirkt werden. Die Absenkung im Neuschüttwasser könnte aus unserer Sicht auch entfallen, da durch gänzlichem Öffnen des EB 2 in dieser Zeit die Abfuhr der Blätter während des Laubfalls gewährleistet scheint. Einer generellen längeren Absenkphase muss aufgrund der fortgeschrittenen Verlandung der Altarme entgegen getreten werden. Im Übrigen schließen wir uns der abgegebenen Stellungnahme der Forstverwaltung Grafenegg und des Fischereirevierverbandes II vollinhaltlich an.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'T' followed by a long, sweeping horizontal line that loops back under the 'T'.



**Forstverwaltung Neuhof-Schmida**  
Elisabeth Auersperg-Breunner

An das  
Bundesministerium für Land- u.  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abt. I/6  
Stubenring 1  
1010 Wien

Mollersdorf, am 2.4.2009

Betreff: BMLFUW-UW.4.1.11/0027-I/6/2009  
Donaukraftwerk Greifenstein – Gießgang – Betriebsordnung

Stellungnahme der o.g. Forstverwaltung!

Wie in den bisher geführten Gesprächen mehrfach betont fehlt uns als Eigentümer der Liegenschaft seit Juli 2007 in vielen Punkten die notwendige langjährige Erfahrung mit den Details, weshalb wir sehr eng mit der Forstverwaltung Grafenegg zusammenarbeiten, die sowohl an unserer Ost-, als auch an unserer Westgrenze anschließt.

Im Einvernehmen mit Hrn. Dr. Tiefenbacher möchten wir folgendes festhalten:

die **Stauhaltungen 19 und 20** beeinflussen das Grundwasser beider Reviere und sollten auch weiterhin bei Ausbleiben von Frühjahrshochwässern **zweimal für jeweils eine Woche** um 60cm bezogen auf den Normalbetrieb **aufgehört** werden. ✓

eine **Überschreitung von 3500m<sup>3</sup>/s am Pegel Kienstock** hat unseres Erachtens nur dann „ersetzende Wirkung“ wenn diese **mindestens eine Woche** andauert und es sich nicht um eine kurzfristige Spitze handelt die eine entsprechende Dotation der Auwaldsysteme nicht gewährleistet.

für uns wäre auch eine **Öffnung des EB 6** in der zweiten Novemberhälfte wichtig, um abgesenkte Stauräume wieder zu füllen. Diese Öffnung für die Zeit von **Mitte bis Ende November** sollte in der BO festgeschrieben werden.

Hochachtungsvoll **FORSTVERWALTUNG**  
**NEUHOF - SCHMIDA**  
ELISABETH AUERSPERG-BREUNNER  
Mollersdorf 59  
3430 Tulln  
Tel.: 0676/7353993 Fax: 02272/61888  
e-mail: fv.neuhof-schmida@aon.at

Mollersdorf 59  
A-3430 Tulln  
ATU 63466234  
RB Tulln Kto.519.595 BIC: RLNWATW1880  
IBAN: AT803288000000519595

Mobil: Ing A. Völk +43 676 735 3993  
bzw. Herr Cikanek +43 676 551 5600  
Tel: +43 2272 61 888  
Fax: +43 2272 61 888  
Email: fv.neuhof-schmida@aon.at

Stellungnahme der AHP :

Zur Stellungnahme der Forstverwaltung Grafenegg:

AHP schließt sich der Stellungnahme des Amtssachverständigen an.

Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Hausleiten:

AHP schließt sich der Stellungnahme des Amtssachverständigen an.

Zu den Brunnen für die Wasserversorgung der Marktgemeinde Hausleiten wird festgehalten, dass bis dato keinerlei Beschwerden in diesem Zusammenhang geltend gemacht wurden und durch das gegenständliche Projekt auch in Hinkunft keine Beeinflussungen zu erwarten sind.

Zur Stellungnahme der Agrargemeinschaft Zeiselmauer:

AHP schließt sich der Stellungnahme des Amtssachverständigen an.

Zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Tulln, Herr Erich Kurz:

AHP schließt sich der Stellungnahme des Amtssachverständigen an.

Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Stetteldorf am Wagram:

AHP schließt sich der Stellungnahme des Amtssachverständigen an.

Seitens AHP ist eine Ergänzung bzw. Abänderung des Projektes nicht vorgesehen.

Zur Stellungnahme des Fischereiverbandes I und II:

AHP schließt sich der Stellungnahme des Amtssachverständigen an.

Zur Stellungnahme des GR von Tulln Erich Oberleitner:

AHP schließt sich der Stellungnahme des Amtssachverständigen an.

Zur Stellungnahme der Schmida Unterlauf Wasserverband:

AHP schließt sich der Stellungnahme des Amtssachverständigen an.

Zur Stellungnahme der NÖ Landesregierung, wasserwirtschaftliches Planungsorgan:

AHP schließt sich der Stellungnahme des Amtssachverständigen an.

Im übrigen wird noch darauf verwiesen, dass die hohen GW-Stände im Hinterland nicht durch die Bewirtschaftung des Gießganges ausgelöst wurden. So wurden die tiefsten Grundwasserstände im Raum Absdorf ca. 11 Jahre nach Inbetriebnahme des Gießganges gemessen.

Zur Stellungnahme der NÖ Landes Landwirtschaftskammer:

AHP schließt sich der Stellungnahme des Amtssachverständigen an.

Die geplante Untersuchung des Joaneums Research ist nicht Gegenstand des vorliegenden Antrages der AHP.

Zur Stellungnahme der Forstverwaltung Neuhof-Schmida:

Zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Interessensgemeinschaft Grundwasserproblematik nördl. Tullnerfeld:

AHP schließt sich der Stellungnahme des Amtssachverständigen an.

Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Absdorf:

AHP schließt sich der Stellungnahme des Amtssachverständigen an.  
Zu den Brunnen für die Wasserversorgung der Marktgemeinde Absdorf wird festgehalten, dass bis dato keinerlei Beschwerden in diesem Zusammenhang geltend gemacht wurden und durch das gegenständliche Projekt auch in Hinkunft keine Beeinflussungen zu erwarten sind.

Zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Stockerau:

AHP schließt sich der Stellungnahme des Amtssachverständigen an.

Zur Stellungnahme des Vertreters des Stiftes Klosterneuburg:

Siehe Stellungnahme zum Fischereirevierverband I und II.

Zur Stellungnahme der Forstverwaltung Colloredo-Mansfeld:

AHP schließt sich der Stellungnahme des Amtssachverständigen an.

Zur schriftlich eingebrachten Stellungnahme der Forstverwaltung Neuhof-Schmida vom 02.04.2009

Siehe Stellungnahme zur Forstverwaltung Grafenegg.

Grundsätzlich stellt die AHP fest, dass durch das gegenständliche Projekt die Grundwasserstände im nördl. Tullnerfeld nicht beeinflusst werden und daher eine Parteistellung der Marktgemeinde Hausleiten, der Marktgemeinde Stetteldorf, der Interessengemeinschaft Grundwasserproblematik nördl. Tullnerfeld, Schmida Unterlauf Wasserverbandes und der Marktgemeinde Absdorf, abgelehnt werden.

Fal-  
Klein-  
Müller

Name	Funktion	Adresse	E-mail
Mag. Kucharsna David	Abt. 3/6, SALFUD	1010 WIEN, Schuberting 1	Kucharsna.David@Lebensministerium.at
DI Peter Fiecher	ASV Wagram, 101/4	— — —	pefu.fiecher@Lebensministerium.at
Mag. Michael MASCHL	Referent d. Rec. Abteilung der NÖ Landes-Land	3100 St. Pölten	michael.maschl@BBLK-nor.at
DI Ernst REISCHNER	Unverf. Leiter Ländl. Umweltdienst des NÖ LK	Wiener Str. 69 — — —	ernst.reischner@LK-nor.at
HAUNES SCHMITZ	DBK WOLFRATSBURG	Truderingerstraße 74 2100 WOLFRATSBURG	office@Wolfsburg.LK-nor.at
Schwarzl Hermann	MG Siedeldorf öbm. Schmelz Unterlauf-Wasser	Dorfstraße 20 3463 Starnsdorf	Schwarzl.H@gmx.at
DANKSAGMÜLLER Josef	Bgm. Stetteldorf am Uppram	Obere Wagrainstr. 8 3463 Stetteldorf am Uppram	buergenmeister@stetteldorf-wagram.at
Lösschl Julius	Obmann Agrargenossenschaft Muckendorf	Wienstraße 3 3424 Muckendorf	Loeschl@gmx.at
FRITZ Johann	Schmidhauserhof öbm. Bauwirtschaft Stetteldorf	Fernsdorf 41 3466 Hausleiten	
Reprechtshofer Franz	Spitzenvereinsleiter (Bauwirtschaft)	Tillyweg 4 3424 Stettendorf	
OWNEWAS KARL	AGRARGENOSSENSCHAFT ZEISELHOF	TOLLNERSRASSEL 2 3424 ZEISELHOF	KARL.OWNEWAS@HONV.AT
RANSMAYR Leopold	Gründungsleiter Fischereiberechtigten	Tullnerstr. 73T 3425 Langpölsborn	leopold.ransmayr@oon.at
BEDLIWY JOSEF	Vize. Bgm. St.	2104 SPILLERN AM UPPRAM 2/2/3	mwirlich@spillern.at

Ul. ANDREAS VÖLK	VEREIN FORSTWIRTSCHAFTL. ANSICHTEN BUND DER FORSTWIRTSCHAFTL. ANSICHTEN BUND DER FORSTWIRTSCHAFTL. ANSICHTEN	Blumenauer SP 3430 Tulln	fr. nenhof - schmidha 2001.at
Hermann DAM	BBK Obmann Tullnerfeld	3430 Tulln Freizeitsportverein FC	office@tullnerfeld.k-nov.at
OTHO RUTHNER	BGM - Marktgemeinde Hainleiten	3464 GAISRUCK 45	bgm@hausleiten.gv.at
DIETMAR OSCHIEDA	OBMAN FIDELORVEREIN ZOFERNICE	MANNFASSE 8/5/20 1100 WIEN	dietmar@oschieda.at
Walter Schöppler	SV Föjernersee	2000 Stockerau Föjernersee 36	w.schoeppler@tele2.at
Bernward KRISA	Stift Klosterneuburg	Stiftplatz 3 2400 Klosterneuburg	forst@stift-klosterneuburg.at
Manfred MAYERWISER	SV V. Kaindlberg	Am Ende hinter der Wulf 2400 D. B.	m.mayer-wisner@kabs.at
HALLER Frank.	Badlgaun, Korneuburg	Hauptpl. 39 2100 Korneuburg	stadl@korneuburg.gv.at
Alexander Schrittwieser	Stockerau	F. Kaindlberg 102	
Heinz PAPKE	Badensee Oberzöfersdorf	2000 Stockerau	h.papke@qon.at
Alexander BAUENTRUBER	GV STADIOD	3464 SCHMIDA 1	gabruentrub@stadiod.at
Reinhold Volggang	FV R. Colbredo-Mannsdorf	2000 Stockerau April. 2	rcm-th@qon.at
Ulrich Ertl	FRV I + II	3133 Traisseneises Fischerei 4	fisch1@wae-efv.at fisch2@wae-efv.at
Rakaschke Stefan	Abt. Wirtschaftsj. NÜ	3909 St. Pölten Ludwigplatz 7	stefan.rakaschke@nueh.gv.at

Ehrenreich Jörg	NÖ. Bsp. Agr. Wirtschaftswirtschaft - WPO	3108 St. Pölten Landschneid. 1	iwong.ehrenreich@noe.gv.at www.ewer.at
SANDHARTNER	AGRI GEMEINSCHAFT TULLN	3430 TULLN HROEFENPLATZ 1	www.ewer.at
Kurz Gisel	Tulln/Neugölsen	4110 Neugölsen L. Seiberg. 1	www.ewer.at
PIETZNER WERNER	VERBUND - AHP, LBA	Markt 69, 1010 Wien	www.ewer.at
ENSIEDLER Werner	— u —	— // —	www.ewer.at
SEIDL FLORIAN	— u —	— // —	www.ewer.at
FABISCH Christian	Verbund - AHP	— u —	www.ewer.at
SCHIMPF Haus	— u —	— u —	www.ewer.at
LEITNER WOLFGANG	— u —	3300 Melk	www.ewer.at
DR. RIEDLER	Stadtsperma St. Pölten	2000 St. Pölten Rathausplatz 1	www.ewer.at
Ing. ELS	— u —	2000 St. Pölten Pflanzhof 1	www.ewer.at
SINJO PÖRTH	Herzogen. St. Pölten	3100 St. Pölten Neugölsenpl. 1	www.ewer.at
IV. RAMONA GÄBLER für CHRISTOPH BRAUNSTEIN	Hydro Ingenieure GmbH	1070 Wien Burggasse 116	www.ewer.at
ÖBERLEITNER ERICH	GR Tulln	3130 Tulln Stadtsperma 25	www.ewer.at
WEISSINGER FRANZ	Interessengemeinschaft Grundbesitzprobleme Nördl. Tullnfeld	3462 Althaus Dr. S. - Fischer S. 3 von 5, M. 2	www.ewer.at

Schneidbagger 6/S

noe f Condforst betriebe 001

~~cont~~ Schneidbagger 6/S  
10/10/2010

FRIEDRICH

STEGENBERGER

STEGENBERGER	FRIEDRICH	<del>cont</del> Schneidbagger 6/S 10/10/2010	noe f Condforst betriebe 001



lebensministerium.at

S T A C T T U L A N		
Eingel.:	10. April 2009	
Zahl:	Blg.:	Ref.:

Wien, am 09.04.2009

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
UW.4.1.11/0072-  
I/6/2009

Mag. David/6227  
[Katharina.David@lebensministerium.at](mailto:Katharina.David@lebensministerium.at)

**Gegenstand: Donaukraftwerk Greifenstein – Gießgang Betriebsordnung 2009, wasserrechtliches Bewilligungsverfahren, Kundmachung Bewilligungsverhandlung**

Mit Schreiben vom 6. März 2009 hat die Verbund AHP den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Betriebsordnung 2009 des Gießgangs beim Donaukraftwerk Greifenstein gestellt.

Mit Schreiben vom 16. Jänner 2009 hat die Verbund AHP einen Abschlussbericht zum Probetrieb des Gießgangs vorgelegt. Dieser Bericht bildet eine wesentliche Grundlage für die neue Betriebsordnung.

Projektsbeschreibung:

Für das Donaukraftwerk Greifenstein wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die wasserrechtliche Bewilligung mit Bescheid Zl. 14.550/38-I 4/82 vom 07.04.1982 erteilt. Das Donaukraftwerk Greifenstein wurde in den Jahren 1981 bis 1984 errichtet, die Hauptbauzeit begann am 01.11.1981 der Vollstau wurde am 16.05.1984 erreicht.

Durch die nun vorliegende, weiter überarbeitete „Betriebsordnung Gießgang“ soll eine optimale hydrologische Bewirtschaftung des nördlichen Stauraumes des Donaukraftwerkes Greifenstein unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bescheide des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl.14.550/08-14/90 (Donaukraftwerk Greifenstein, Betriebsordnung Gießgang), Zl.14.550/43-14/98 (Donaukraftwerk Greifenstein, Kollaudierung), Zl.16.550/01-I 6/00 (Donaukraftwerk Greifenstein, Kollaudierung-VwGH-Beschwerde) und der zwischenzeitigen Betriebserfahrungen erreicht werden.

Grundsätzlich wird von Verhältnissen bei niederer und mittlerer bzw. bei höherer Wasserführung der Donau ausgegangen, wobei eine Anpassung der Grundwasserbewegung an natürliche Verhältnisse erzielt werden soll.

Die in der Fassung von Dezember 1995 bisher gültige Betriebsordnung wurde durch Bescheidvorschriften der wasserrechtlichen Überprüfung (Kollaudierung) insofern



abgeändert, dass die Absenkphase im Herbst von 2 Monaten auf ein Monat reduziert wurde und dass das Verlangen von Grundeigentümern nach einer stufenweisen Anhebung des Gießganges in Teilbereichen und in kurzen Aufstaphasen in einem 8-jährigen Probetrieb vorgeschrieben wurde. Dieser Probetrieb endete Ende 2008. Diese Änderungen wurden in die Gießgangbetriebsordnung 2001 eingearbeitet. Diese wurde aber nicht mehr eigens zur wr. Bewilligung eingereicht, weil die Änderungen durch den Bescheid Zl.16.550/01-I 6/00 (Donaukraftwerk Greifenstein, Kollaudierung-VwGHBeschwerde) vom 30.10.2000 bereits bewilligt wurden.

Zum Probetrieb wurden 2 Zwischenberichte (2001-2006 vom Dez. 2006 und 2007 vom Dez. 2007) und Anfang 2009 ein umfassender Abschlussbericht an die Oberste Wasserrechtsbehörde übermittelt. Diese Berichte bilden eine wesentliche Grundlage für die vorliegende Betriebsordnung.

Beim Punkt 2.1.1. Normalbetrieb musste beim EB 8 bei der Herbstabsenkung eine Korrektur auf „ganzjährig vollständig geöffnet“ vorgenommen werden. Das EB 8 war in allen bisherigen Betriebsjahren bei der Herbstabsenkung nicht geschlossen. Dadurch wurde eine Austrocknung des Altenwörther Ganges verhindert und eine Mindestwasserführung zur Laubräumung im Altenwörther Gang gewährleistet.

Desweiteren wurde in die neue Gießgangbetriebsordnung die Stauhaltung und der Betrieb des Neuschüttwassers integriert und die gesamte Betriebsordnung an den Zentralwartenbetrieb angepasst.

Der Amtssachverständige hat folgende vorläufige Stellungnahme zu dem Vorhaben erstattet:

„Die beantragten Änderungen der Betriebsordnung betreffen folgende Punkte:

#### Dotierung über das Einlaufbauwerk EB8

Bisher war ein kurzfristiges Schließen des EB8 von Mitte Oktober bis Mitte November vorgesehen, die entsprechend der Änderung entfällt und es soll nunmehr der Gießgang ganzjährig gering mit i.M. ca. 0,8 m<sup>3</sup>/s dotiert werden. Die Dotierung erfolgt ca. bei km 1979,5 aus dem Altarm Altenwörth. Diese Änderung ist erforderlich, um eine Austrocknung des Altenwörther Ganges (Verbindungsstrecke vom Einlaufbauwerk zum eigentlichen Gießgang) zu verhindern. Die kurzfristige Anhebung der Spiegellage im Altenwörther Gang um einige dm und reduziert im Gießgang hat wie numerische Berechnungen von Dr. Fank / Joanneum Research und die Naturversuche der AHP im Zuge ihrer Beweissicherung zum Probetrieb Gießgang belegen, keine Auswirkungen auf die Spiegellagen außerhalb der Au; Nachteile für Rechte Dritter (Anrainer im nördlichen Tullnerfeld) sind auszuschließen. Es bestehen somit aus wasserbautechnischer Sicht gegen diese Änderung keine Einwände.

#### Neuschüttwasser

Entsprechend den Ergebnissen des Probetriebes wird durch das Setzen von Staubrettern im Neuschüttwasser – Dotierung über das EB2 ca. km 1954 – der Wasserspiegel im Neuschüttwasser bei minimaler Dotierung um einige dm angehoben und 2 Wochen von Mitte Oktober bis Ende Oktober soll bei entfernten Staubrettern und maximaler Öffnung des EB2 (ca. 3 m<sup>3</sup>/s Dotierung) das Gerinne gespült werden. Das Neuschüttwasser liegt ca. senkrecht zur Donau zwischen Gießgang und Donaustrom. Offen ist noch die genaue OK der Staubretter in der Stauphase, da sich die betroffenen Anrainer bzw. Fischereiberechtigten noch nicht über die optimale Höhe – 169,10 oder 169,25 – einig sind. Wie zuvor sind negative Auswirkungen auf die Siedlungen im Norden des Auegebietes wegen der großen Entfernung und der kurzen Dauer der Spülung nicht gegeben, wobei überdies der Gießgang für das Grundwasser die maßgebliche hydraulische Begrenzung (Vorflut) darstellt, sodass die Wirkung des Neuschüttwassers auf den Grundwassereinzug aus dem Norden der Au vernachlässigbar ist. Aus wasserbautechnischer Sicht ergeben sich dementsprechend keine Einwände gegen diese Änderung.

Aufhöhung in den Stauhaltungen 3, 3a, 5, 6, 7, 17, 18 und 21 um 60 cm, 2 x im Jahr für 1 Woche Dauer.

Die Aufhöhung soll nur erfolgen, wenn nicht bereits durch natürliche hohe Donauwasserführungen die gewünschten hohen Grundwasserstände im Augebiet herbeigeführt wurden. Wie zuvor ausgeführt gilt auch hier, dass derart kurze Aufspiegelungen nachweislich nicht zu Grundwasserspiegelaufhöhungen in den kritischen, mehrere Kilometer nördlich liegenden Bereichen des nördlichen Tullnerfeldes führen (Kellervernässungen und untergeordnet Vernässung tief liegender Ackerflächen). Die Grundeigentümer und Fischereiberechtigten in der Au sehen in dieser Ergänzung der Betriebsordnung einen wesentlichen Vorteil für die Forstwirtschaft und das Fischereiwesen und sind nach Aktenlage nicht bereit auf diese Verbesserung zu verzichten. Da diesen unbestrittenen Verbesserungen keine negativen Auswirkungen gegenüberstehen, bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen diese Änderung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Betriebsordnung zum Teil den Betrieb erleichtern zum Teil die fischereiliche und forstliche Nutzung der Au verbessern. Die abschließende Stellungnahme zu der Abänderung der Betriebsordnung erfolgt zweckmäßigerweise unter Berücksichtigung dieser Veranstaltung im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens."

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beraumt nunmehr über dieses Ansuchen gemäß § 100 Abs. 1 lit. b WRG sowie §§ 40 bis 44 AVG 1991 die wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung an für:

**Mittwoch, 29. April 2009 um 9.30 Uhr  
im Volkshelm Stockerau  
Bahnhofplatz 9, 2000 Stockerau**

Die Behörde hat im Bewilligungsverfahren und insbesondere in der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung festzustellen, ob durch das geplante Projekt öffentliche Interessen beeinträchtigt oder fremde Rechte verletzt werden.

Die Parteien werden hiermit eingeladen, an der Verhandlung persönlich teilzunehmen oder eigenberechtigte Personen zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein müssen.

Die Verhandlung hat gemäß § 42 AVG 1991 zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie Einwendungen gegen das Vorhaben nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder in der Verhandlung selbst vorbringt.

Die Projektunterlagen können auf Wunsch gerne per mail übermittelt werden und liegen zur Einsichtnahme im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, Mezzanin, Zimmer 30, auf – um vorherige tel. Terminvereinbarung wird gebeten.

**Ergeht mit dem Ersuchen um Teilnahme an:**

1. die Verbund AHP, Am Hof 6a, 1010 Wien;
2. Herrn DI Michael Alexander Althann, Schlossgasse 8, 3435 Zwentendorf;
3. Herrn Tassilo Mettemich-Sandor, Schloss Grafenegg, 3485 Haitzendorf;
4. die Forstverwaltung Grafenegg, zH Dr. Tiefenbacher, Schloss Grafenegg, 3485 Haitzendorf;
5. Herrn Georg Stradiot, Annagasse 8, 1010 Wien;
6. Herrn Franz Malaschofsky, Krumnußbaum 10, 3671 Krumnußbaum;
7. Herrn Leopold Ransmayr, Tullnerstr. 137, 3425 Langenlebarn;
8. Herrn Franz Schützenschläger, Tullner Str. 52, 3425 Langenlebarn;
9. Frau Gertrud Schützenschläger, Tullner Str. 52, 3425 Langenlebarn;
10. Herrn Franz Weidl, Wiener Str. 80, 3425 Langenlebarn;
11. Frau Maria Moyer, Tullner Str. 85, 3425 Langenlebarn ;
12. Frau Ilse Sischka, Tannengasse 9, 3430 Nitzing ;
13. Frau Daniela Reiter, Lagerg. 17/5, 3425 Langenlebarn;
14. Frau Maria Schreiblehner, Wilhelm Kreß-Gasse 5, 3425 Langenlebarn;
15. Herrn Dr. Gerd Raabe, Taubstummeng. 6, 1040 Wien;
16. Herrn Roman Draxelmayer, In der Au 2, 3425 Langenlebarn;
17. Frau Eva Maria Draxelmayer, In der Au 2, 3425 Langenlebarn;
18. Herrn Erich Knappitsch, Tullner Str. 149, 3425 Langenlebarn;
19. Frau Anna Maria Knappitsch, Tullner Str. 149, 3425 Langenlebarn;
20. Herrn Emmerich Pasching, Tullner Str. 29, 3425 Langenlebarn;
21. Herrn Josef Pasching, Tullner Str. 33, 3425 Langenlebarn;
22. Frau Lumilla Brunner, Tullner Str. 93, 3425 Langenlebarn;
23. Frau Maria Magdalena Brunner, Tullner Str. 46, 3425 Langenlebarn;
24. Herrn Michael Rauchöcker, Tullner Str. 29, 3423 St. Andrä-Wördern;
25. Herrn Karl Mayr, Tullner Str. 71, 3425 Langenlebarn;
26. Herrn Josef Friedrich, Tullner Str. 127, 3425 Langenlebarn;
27. Herrn Franz Boyer, Goldwäscherstr. 25, 3425 Langenlebarn;
28. 
29. Herrn Johannes Boyer, Zeiselweg 3/1/21, 3430 Tulln;
30. Herrn Heinrich Schmatz, Tullner Str. 101, 3425 Langenlebarn;
31. die Agrargemeinschaft Langenlebarn-Unteraigen, zH Obmann Leopold Pfaffl, Wiener Str. 97, 3425 Langenlebarn;
32. Frau Elisabeth Auersperg-Brunner, Unterburgau 1, 4866 Unterach;
33. die Gemeinde Muckendorf-Wipfing, zH GfGR Schmatz, Schulgasse 32, 3424 Muckendorf;
34. die Agrargemeinschaft Muckendorf, zH Julius Löschl, Wiener Straße 3, 3424 Muckendorf;
35. die Agrargemeinschaft Zeiselmayer, zH Karl Ohnewas, Tullner Straße 2, 3424 Zeiselmayer;
36. Herrn Rudolf Colloredo Mannsfeld, Im Schlosspark 1, 2011 Sierndorf;
37. die Stadtgemeinde Stockerau, Rathausplatz 1, 2000 Stockerau;
38. das Chorherrenstift Klosterneuburg, Stiftsplatz 1, 3400 Klosterneuburg;
39. die Stadtgemeinde Korneuburg, Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg;
40. die Forstverwaltung Neuhof-Schmida, zH Ing. Völk, Mollersdorf 59, 3430 Tulln;

41. die Rudolf Colloredo-Mannsfeld'sche Revierleitung Theresienau, zH Ing. Peintinger, Ortsstraße 2, 2000 Stockerau;
42. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2, zH DI Lutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten;
43. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2, zH DI Brandstetter, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten;
44. die Interessensgemeinschaft Grundwasserproblematik – Nördliches Tullnerfeld, 3462 Absdorf, Dr. S.-Pichler-Str. 2;
45. die Bezirksbauernkammer Tullnerfeld, zH Herrn Hermann Dam, Absbergserstr. 6, 3462 Absdorf;
46. die Landes-Landwirtschaftskammer Niederösterreich, zH Herrn DI Reischauer, Wiener Str. 64, 3100 St. Pölten;
47. Herrn Bgm Josef Danksagmüller, Obere Wagramstr. 8, 3463 Eggendorf/Wagram;
48. Herrn Josef Germ, Bergzeile 41, 3463 Stetteldorf;
49. Herrn Walter Schüppler, Zögernsee 36, 2000 Stockerau;
50. Stadtgemeinde Tulln, zH Hrn Sanda, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln;
51. Herrn Erich Oberleitner, Stockerauerstr. 25, 3430 Trübensee;
52. Herrn Karl Eder, Ortsstr. 1, 3463 Eggendorf/Wagram;
53. Frau Gertraud Palisek, Zögernsee 15, 2000 Stockerau;
54. Herrn Johann Fritz, Perzendorf 41, 3463 Eggendorf/Wagram;
55. Herrn Braunstein, Burggasse 116, 1070 Wien;
56. Frau Maria Wiesel, Josefstädterstr. 80, 1080 Wien;
57. Herrn Dietmar Oschelda, Hasengasse 8/3/20, 1100 Wien;
58. die Gemeinde Absdorf, Hauptplatz 1, 3462 Absdorf - mit dem Ersuchen um Aushang an der Gemeindetafel;
59. die Gemeinde Stetteldorf, Kremser Straße 26, 3463 Stetteldorf - mit dem Ersuchen um Aushang an der Gemeindetafel;
60. die Gemeinde Hausleiten, Kremserstr. 96, 3464 Hausleiten; mit dem Ersuchen um Aushang an der Gemeindetafel;
61. die Gemeinde Königsbrunn, Rathausplatz 1, 3465 Königsbrunn - mit dem Ersuchen um Aushang an der Gemeindetafel;
62. die Gemeinde Spillern, Schulstr. 1, 2104 Spillern - mit dem Ersuchen um Aushang an der Gemeindetafel;
63. die Stadtgemeinde Stockerau, Josef Wolfikstr. 1, 2000 Stockerau - mit dem Ersuchen um Aushang an der Gemeindetafel;
64. die Stadtgemeinde Tulln, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln - mit dem Ersuchen um Aushang an der Gemeindetafel;
65. Volksheim Stockerau, Bahnhofplatz 9, 2000 Stockerau.

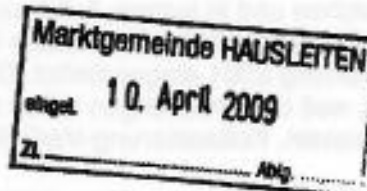
Für den Bundesminister:

Dr. Wienerroither

Elektronisch gefertigt

abgegeben am: 16.04.2009  
abgelehnt am: 29.04.2009





Wien, am 09.04.2009

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
UW.4.1.11/0072-  
I/6/2009

Mag. David/6227  
[Katharina.David@lebensministerium.at](mailto:Katharina.David@lebensministerium.at)

**Gegenstand: Donaukraftwerk Greifenstein – Gießgang Betriebsordnung 2009,  
wasserrechtliches Bewilligungsverfahren, Kundmachung  
Bewilligungsverhandlung**

Mit Schreiben vom 6. März 2009 hat die Verbund AHP den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Betriebsordnung 2009 des Gießgangs beim Donaukraftwerk Greifenstein gestellt.

Mit Schreiben vom 16. Jänner 2009 hat die Verbund AHP einen Abschlussbericht zum Probetrieb des Gießgangs vorgelegt. Dieser Bericht bildet eine wesentliche Grundlage für die neue Betriebsordnung.

Projektsbeschreibung:

Für das Donaukraftwerk Greifenstein wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die wasserrechtliche Bewilligung mit Bescheid Zl. 14.550/38-I 4/82 vom 07.04.1982 erteilt. Das Donaukraftwerk Greifenstein wurde in den Jahren 1981 bis 1984 errichtet, die Hauptbauzeit begann am 01.11.1981 der Vollstau wurde am 16.05.1984 erreicht.

Durch die nun vorliegende, weiter überarbeitete „Betriebsordnung Gießgang“ soll eine optimale hydrologische Bewirtschaftung des nördlichen Stauraumes des Donaukraftwerkes Greifenstein unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bescheide des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl.14.550/08-I4/90 (Donaukraftwerk Greifenstein, Betriebsordnung Gießgang), Zl.14.550/43-I4/98 (Donaukraftwerk Greifenstein, Kollaudierung), Zl.16.550/01-I 6/00 (Donaukraftwerk Greifenstein, Kollaudierung-VwGH-Beschwerde) und der zwischenzeitigen Betriebserfahrungen erreicht werden.

Grundsätzlich wird von Verhältnissen bei niederer und mittlerer bzw. bei höherer Wasserführung der Donau ausgegangen, wobei eine Anpassung der Grundwasserbewegung an natürliche Verhältnisse erzielt werden soll.

Die in der Fassung von Dezember 1995 bisher gültige Betriebsordnung wurde durch Bescheidvorschriften der wasserrechtlichen Überprüfung (Kollaudierung) insofern

abgeändert, dass die Absenkphase im Herbst von 2 Monaten auf ein Monat reduziert wurde und dass das Verlangen von Grundeigentümern nach einer stufenweisen Anhebung des Gießganges in Teilbereichen und in kurzen Aufstaphasen in einem 8-jährigen Probetrieb vorgeschrieben wurde. Dieser Probetrieb endete Ende 2008. Diese Änderungen wurden in die Gießgangbetriebsordnung 2001 eingearbeitet. Diese wurde aber nicht mehr eigens zur wr. Bewilligung eingereicht, weil die Änderungen durch den Bescheid Zl.16.550/01-I 6/00 (Donaukraftwerk Greifenstein, Kollaudierung-VwGHBeschwerde) vom 30.10.2000 bereits bewilligt wurden.

Zum Probetrieb wurden 2 Zwischenberichte (2001-2006 vom Dez. 2006 und 2007 vom Dez. 2007) und Anfang 2009 ein umfassender Abschlussbericht an die Oberste Wasserrechtsbehörde übermittelt. Diese Berichte bilden eine wesentliche Grundlage für die vorliegende Betriebsordnung.

Beim Punkt 2.1.1. Normalbetrieb musste beim EB 8 bei der Herbstabsenkung eine Korrektur auf „ganzjährig vollständig geöffnet“ vorgenommen werden. Das EB 8 war in allen bisherigen Betriebsjahren bei der Herbstabsenkung nicht geschlossen. Dadurch wurde eine Austrocknung des Altenwörther Ganges verhindert und eine Mindestwasserführung zur Laubräumung im Altenwörther Gang gewährleistet.

Desweiteren wurde in die neue Gießgangbetriebsordnung die Stauhaltung und der Betrieb des Neuschüttwassers integriert und die gesamte Betriebsordnung an den Zentralwartenbetrieb angepasst.

Der Amtssachverständige hat folgende vorläufige Stellungnahme zu dem Vorhaben erstattet:

„Die beantragten Änderungen der Betriebsordnung betreffen folgende Punkte:

#### Dotierung über das Einlaufbauwerk EB8

Bisher war ein kurzfristiges Schließen des EB8 von Mitte Oktober bis Mitte November vorgesehen, die entsprechend der Änderung entfällt und es soll nunmehr der Gießgang ganzjährig gering mit i.M. ca. 0,8 m<sup>3</sup>/s dotiert werden. Die Dotierung erfolgt ca. bei km 1979,5 aus dem Altarm Altenwörth. Diese Änderung ist erforderlich, um eine Austrocknung des Altenwörther Ganges (Verbindungsstrecke vom Einlaufbauwerk zum eigentlichen Gießgang) zu verhindern. Die kurzfristige Anhebung der Spiegellage im Altenwörther Gang um einige dm und reduziert im Gießgang hat wie numerische Berechnungen von Dr. Fank / Joanneum Research und die Naturversuche der AHP im Zuge ihrer Beweissicherung zum Probetrieb Gießgang belegen, keine Auswirkungen auf die Spiegellagen außerhalb der Au; Nachteile für Rechte Dritter (Anrainer im nördlichen Tullnerfeld) sind auszuschließen. Es bestehen somit aus wasserbautechnischer Sicht gegen diese Änderung keine Einwände.

#### Neuschüttwasser

Entsprechend den Ergebnissen des Probetriebes wird durch das Setzen von Staubrettern im Neuschüttwasser – Dotierung über das EB2 ca. km 1954 – der Wasserspiegel im Neuschüttwasser bei minimaler Dotierung um einige dm angehoben und 2 Wochen von Mitte Oktober bis Ende Oktober soll bei entfernten Staubrettern und maximaler Öffnung des EB2 (ca. 3 m<sup>3</sup>/s Dotierung) das Gerinne gespült werden. Das Neuschüttwasser liegt ca. senkrecht zur Donau zwischen Gießgang und Donaustrom. Offen ist noch die genaue OK der Staubretter in der Stauphase, da sich die betroffenen Anrainer bzw. Fischereiberechtigten noch nicht über die optimale Höhe – 169,10 oder 169,25 – einig sind. Wie zuvor sind negative Auswirkungen auf die Siedlungen im Norden des Gebietes wegen der großen Entfernung und der kurzen Dauer der Spülung nicht gegeben, wobei überdies der Gießgang für das Grundwasser die maßgebliche hydraulische Begrenzung (Vorflut) darstellt, sodass die Wirkung des Neuschüttwassers auf den Grundwassereinzug aus dem Norden der Au vernachlässigbar ist. Aus wasserbautechnischer Sicht ergeben sich dementsprechend keine Einwände gegen diese Änderung.

Aufhöhung in den Stauhaltungen 3, 3a, 5, 6, 7, 17, 18 und 21 um 60 cm, 2 x im Jahr für 1 Woche Dauer.

Die Aufhöhung soll nur erfolgen, wenn nicht bereits durch natürliche hohe Donauwasserführungen die gewünschten hohen Grundwasserstände im Augebiet herbeigeführt wurden. Wie zuvor ausgeführt gilt auch hier, dass derart kurze Aufspiegelungen nachweislich nicht zu Grundwasserspiegelaufhöhungen in den kritischen, mehrere Kilometer nördlich liegenden Bereichen des nördlichen Tullnerfeldes führen (Kellervernässungen und untergeordnet Vernässung tief liegender Ackerflächen). Die Grundeigentümer und Fischereiberechtigten in der Au sehen in dieser Ergänzung der Betriebsordnung einen wesentlichen Vorteil für die Forstwirtschaft und das Fischereiwesen und sind nach Aktenlage nicht bereit auf diese Verbesserung zu verzichten. Da diesen unbestrittenen Verbesserungen keine negativen Auswirkungen gegenüberstehen, bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen diese Änderung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Betriebsordnung zum Teil den Betrieb erleichtern zum Teil die fischereiliche und forstliche Nutzung der Au verbessern. Die abschließende Stellungnahme zu der Abänderung der Betriebsordnung erfolgt zweckmäßigerweise unter Berücksichtigung dieser Veranstaltung im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens."

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beraumt nunmehr über dieses Ansuchen gemäß § 100 Abs. 1 lit. b WRG sowie §§ 40 bis 44 AVG 1991 die wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung an für:

**Mittwoch, 29. April 2009 um 9.30 Uhr  
im Volksheim Stockerau  
Bahnhofplatz 9, 2000 Stockerau**

Die Behörde hat im Bewilligungsverfahren und insbesondere in der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung festzustellen, ob durch das geplante Projekt öffentliche Interessen beeinträchtigt oder fremde Rechte verletzt werden.

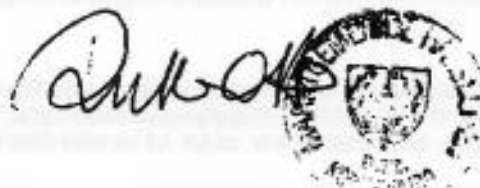
Die Parteien werden hiermit eingeladen, an der Verhandlung persönlich teilzunehmen oder eigenberechtigte Personen zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein müssen.

Die Verhandlung hat gemäß § 42 AVG 1991 zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie Einwendungen gegen das Vorhaben nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder in der Verhandlung selbst vorbringt.

Die Projektunterlagen können auf Wunsch gerne per mail übermittelt werden und liegen zur Einsichtnahme im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, Mezzanin, Zimmer 30, auf – um vorherige tel. Terminvereinbarung wird gebeten.

angeschlagen: 17.04.09

abgenommen: 29.04.09





Wien, am 09.04.2009

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
UW.4.1.11/0072-  
1/6/2009

Mag. David/6227  
[Katharina.David@lebensministerium.at](mailto:Katharina.David@lebensministerium.at)

**Gegenstand: Donaukraftwerk Greifenstein – Gießgang Betriebsordnung 2009,  
wasserrechtliches Bewilligungsverfahren, Kundmachung  
Bewilligungsverhandlung**

Mit Schreiben vom 6. März 2009 hat die Verbund AHP den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Betriebsordnung 2009 des Gießgangs beim Donaukraftwerk Greifenstein gestellt.

Mit Schreiben vom 16. Jänner 2009 hat die Verbund AHP einen Abschlussbericht zum Probebetrieb des Gießgangs vorgelegt. Dieser Bericht bildet eine wesentliche Grundlage für die neue Betriebsordnung.

Projektsbeschreibung:

Für das Donaukraftwerk Greifenstein wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die wasserrechtliche Bewilligung mit Bescheid ZI. 14.550/38-I 4/82 vom 07.04.1982 erteilt. Das Donaukraftwerk Greifenstein wurde in den Jahren 1981 bis 1984 errichtet, die Hauptbauzeit begann am 01.11.1981 der Vollstau wurde am 16.05.1984 erreicht.

Durch die nun vorliegende, weiter überarbeitete „Betriebsordnung Gießgang“ soll eine optimale hydrologische Bewirtschaftung des nördlichen Stauraumes des Donaukraftwerkes Greifenstein unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bescheide des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ZI. 14.550/08-I4/90 (Donaukraftwerk Greifenstein, Betriebsordnung Gießgang), ZI. 14.550/43-I4/98 (Donaukraftwerk Greifenstein, Kollaudierung), ZI. 16.550/01-I 6/00 (Donaukraftwerk Greifenstein, Kollaudierung-VwGH-Beschwerde) und der zwischenzeitigen Betriebserfahrungen erreicht werden.

Grundsätzlich wird von Verhältnissen bei niederer und mittlerer bzw. bei höherer Wasserführung der Donau ausgegangen, wobei eine Anpassung der Grundwasserbewegung an natürliche Verhältnisse erzielt werden soll.

Die in der Fassung von Dezember 1995 bisher gültige Betriebsordnung wurde durch Bescheidvorschriften der wasserrechtlichen Überprüfung (Kollaudierung) insofern



abgeändert, dass die Absenkphase im Herbst von 2 Monaten auf ein Monat reduziert wurde und dass das Verlangen von Grundelgentümern nach einer stufenweisen Anhebung des Gießganges in Teilbereichen und in kurzen Aufstauphasen in einem 8-jährigen Probetrieb vorgeschrieben wurde. Dieser Probetrieb endete Ende 2008. Diese Änderungen wurden in die Gießgangbetriebsordnung 2001 eingearbeitet. Diese wurde aber nicht mehr eigens zur wr. Bewilligung eingereicht, weil die Änderungen durch den Bescheid ZI.16.550/01-I 6/00 (Donaukraftwerk Greifenstein, Kollaudierung-VwGHBeschwerde) vom 30.10.2000 bereits bewilligt wurden.

Zum Probetrieb wurden 2 Zwischenberichte (2001-2006 vom Dez. 2006 und 2007 vom Dez. 2007) und Anfang 2009 ein umfassender Abschlussbericht an die Oberste Wasserrechtsbehörde übermittelt. Diese Berichte bilden eine wesentliche Grundlage für die vorliegende Betriebsordnung.

Beim Punkt 2.1.1. Normalbetrieb musste beim EB 8 bei der Herbstabsenkung eine Korrektur auf „ganzjährig vollständig geöffnet“ vorgenommen werden. Das EB 8 war in allen bisherigen Betriebsjahren bei der Herbstabsenkung nicht geschlossen. Dadurch wurde eine Austrocknung des Altenwörther Ganges verhindert und eine Mindestwasserführung zur Laubräumung im Altenwörther Gang gewährleistet.

Desweiteren wurde in die neue Gießgangbetriebsordnung die Stauhaltung und der Betrieb des Neuschüttwassers integriert und die gesamte Betriebsordnung an den Zentralwartenbetrieb angepasst.

Der Amtssachverständige hat folgende vorläufige Stellungnahme zu dem Vorhaben erstattet:

„Die beantragten Änderungen der Betriebsordnung betreffen folgende Punkte:

#### Dotierung über das Einlaufbauwerk EB8

Bisher war ein kurzfristiges Schließen des EB8 von Mitte Oktober bis Mitte November vorgesehen, die entsprechend der Änderung entfällt und es soll nunmehr der Gießgang ganzjährig gering mit i.M. ca. 0,8 m<sup>3</sup>/s dotiert werden. Die Dotierung erfolgt ca. bei km 1979,5 aus dem Altarm Altenwörth. Diese Änderung ist erforderlich, um eine Austrocknung des Altenwörther Ganges (Verbindungsstrecke vom Einlaufbauwerk zum eigentlichen Gießgang) zu verhindern. Die kurzfristige Anhebung der Spiegellage im Altenwörther Gang um einige dm und reduziert im Gießgang hat wie numerische Berechnungen von Dr. Fank / Joanneum Research und die Naturversuche der AHP im Zuge ihrer Beweissicherung zum Probetrieb Gießgang belegen, keine Auswirkungen auf die Spiegellagen außerhalb der Au; Nachteile für Rechte Dritter (Anrainer im nördlichen Tullnerfeld) sind auszuschließen. Es bestehen somit aus wasserbautechnischer Sicht gegen diese Änderung keine Einwände.

#### Neuschüttwasser

Entsprechend den Ergebnissen des Probetriebes wird durch das Setzen von Staubrettern im Neuschüttwasser – Dotierung über das EB2 ca. km 1954 – der Wasserspiegel im Neuschüttwasser bei minimaler Dotierung um einige dm angehoben und 2 Wochen von Mitte Oktober bis Ende Oktober soll bei entfernten Staubrettern und maximaler Öffnung des EB2 (ca. 3 m<sup>3</sup>/s Dotierung) das Gerinne gespült werden. Das Neuschüttwasser liegt ca. senkrecht zur Donau zwischen Gießgang und Donaustrom. Offen ist noch die genaue OK der Staubretter in der Stauphase, da sich die betroffenen Anrainer bzw. Fischereiberechtigten noch nicht über die optimale Höhe – 169,10 oder 169,25 – einig sind. Wie zuvor sind negative Auswirkungen auf die Siedlungen im Norden des Auegebietes wegen der großen Entfernung und der kurzen Dauer der Spülung nicht gegeben, wobei überdies der Gießgang für das Grundwasser die maßgebliche hydraulische Begrenzung (Vorflut) darstellt, sodass die Wirkung des Neuschüttwassers auf den Grundwassereinzug aus dem Norden der Au vernachlässigbar ist. Aus wasserbautechnischer Sicht ergeben sich dementsprechend keine Einwände gegen diese Änderung.

Aufhöhung in den Stauhaltungen 3, 3a, 5, 6, 7, 17, 18 und 21 um 60 cm, 2 x im Jahr für 1 Woche Dauer.

Die Aufhöhung soll nur erfolgen, wenn nicht bereits durch natürliche hohe Donauwasserführungen die gewünschten hohen Grundwasserstände im Augebiet herbeigeführt wurden. Wie zuvor ausgeführt gilt auch hier, dass derart kurze Aufspiegelungen nachweislich nicht zu Grundwasserspiegelaufhöhungen in den kritischen, mehrere Kilometer nördlich liegenden Bereichen des nördlichen Tullnerfeldes führen (Kellervernässungen und untergeordnet Vernässung tief liegender Ackerflächen). Die Grundeigentümer und Fischereiberechtigten in der Au sehen in dieser Ergänzung der Betriebsordnung einen wesentlichen Vorteil für die Forstwirtschaft und das Fischereiwesen und sind nach Aktenlage nicht bereit auf diese Verbesserung zu verzichten. Da diesen unbestrittenen Verbesserungen keine negativen Auswirkungen gegenüberstehen, bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen diese Änderung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Betriebsordnung zum Teil den Betrieb erleichtern zum Teil die fischereiliche und forstliche Nutzung der Au verbessern. Die abschließende Stellungnahme zu der Abänderung der Betriebsordnung erfolgt zweckmäßigerweise unter Berücksichtigung dieser Veranstaltung im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens."

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beraumt nunmehr über dieses Ansuchen gemäß § 100 Abs. 1 lit. b WRG sowie §§ 40 bis 44 AVG 1991 die wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung an für:

**Mittwoch, 29. April 2009 um 9.30 Uhr  
im Volksheim Stockerau  
Bahnhofplatz 9, 2000 Stockerau**

Die Behörde hat im Bewilligungsverfahren und insbesondere in der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung festzustellen, ob durch das geplante Projekt öffentliche Interessen beeinträchtigt oder fremde Rechte verletzt werden.

Die Parteien werden hiermit eingeladen, an der Verhandlung persönlich teilzunehmen oder eigenberechtigte Personen zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein müssen.

Die Verhandlung hat gemäß § 42 AVG 1991 zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie Einwendungen gegen das Vorhaben nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder in der Verhandlung selbst vorbringt.

Die Projektunterlagen können auf Wunsch gerne per mail übermittelt werden und liegen zur Einsichtnahme im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, Mezzanin, Zimmer 30, auf – um vorherige tel. Terminvereinbarung wird gebeten.

Angeschlagen am: 10. April 2009  
Abgenommen am: 30. April 2009



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bedniewski', is written over the official seal.